

4. Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuer- beratergebührenverordnung – StBGebV)

Vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Inhaltsübersicht

Begründung – Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Anwendungsbereich
- § 2 – Sinngemäße Anwendung der Verordnung
- § 3 – Mindestgebühr, Auslagen
- § 4 – Vereinbarung der Vergütung
- § 5 – Mehrere Steuerberater
- § 6 – Mehrere Auftraggeber
- § 7 – Fälligkeit
- § 8 – Vorschuss
- § 9 – Berechnung

Zweiter Abschnitt: Gebührenberechnung

- § 10 – Wertgebühren
- § 11 – Rahmengebühren
- § 12 – Abgeltungsbereich der Gebühren
- § 13 – Zeitgebühr
- § 14 – Pauschalvergütung

Dritter Abschnitt. Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

- § 15 – Umsatzsteuer
- § 16 – Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- § 17 – Schreibauslagen
- § 18 – Geschäftsreisen
- § 19 – Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte
- § 20 – Verlegung der beruflichen Niederlassung

Vierter Abschnitt. Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

- § 21 – Rat, Auskunft
- § 22 – Gutachten
- § 23 – Sonstige Einzeltätigkeiten
- § 24 – Steuererklärungen
- § 25 – Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben
- § 26 – Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen
- § 27 – Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten
- § 28 – Prüfung von Steuerbescheiden
- § 29 – Teilnahme an Prüfungen
- § 30 – Selbstanzeige
- § 31 – Besprechungen

Fünfter Abschnitt. Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- § 32 – Einrichtung einer Buchführung
- § 33 – Lohnbuchführung
- § 35 – Abschlussarbeiten
- § 36 – Steuerliches Revisionswesen

- § 37 – Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke
- § 38 – Erteilung von Bescheinigungen
- § 39 – Buchführungs- und Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Sechster Abschnitt. Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

- § 40 – Verfahren von Verwaltungsbehörden
- § 41 – Geschäftsgebühr
- § 42 – Besprechungsgebühr
- § 43 – Beweisaufnahmegebühr
- § 44 – Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Aussetzung der Vollziehung

Siebenter Abschnitt. Gerichtliche und andere Verfahren

- § 45 – Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren
- § 46 – Vergütung bei Prozesskostenhilfe

Achter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 47 – Anwendung
- § 47a– Übergangsvorschrift zur Änderung dieser Verordnung
- § 48 – Berlin-Klausel
- § 49 – In-Kraft-Treten

Tabellen

Begründung zu den Tabellen A bis E

- Tabelle A – Beratungstabelle
- Tabelle B – Abschlusstabelle
- Tabelle C – Buchführungstabelle
- Tabelle D – Landwirtschaftliche Buchführung
- Tabelle E – Rechtsbehelfstabelle

Auf Grund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert wurde, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates:

Begründung – Allgemeiner Teil

Für die Berechnung der Gebühren der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gab es bisher keine verbindliche Gebührenordnung. Die Gebührenansprüche der Berufsangehörigen richteten sich deshalb nach den Vorschriften des BGB. Je nachdem, ob die betreffende Tätigkeit für den Auftraggeber als Erfüllung eines Dienstvertrages oder eines Werkvertrages zu werten war, fand § 612 Abs. 2 oder § 632 Abs. 2 BGB Anwendung. Den Richtwert für Gebührenabreden bildete nach beiden Bestimmungen die „übliche Vergütung“. Als Hilfsmittel für die Gebührenberechnung wurden von den Berufsangehörigen in der Regel private Gebührenordnungen verwendet. Diese privaten Gebührenordnungen haben jedoch, wie vom BGH in der Entscheidung vom 29. September 1969 (NJW 1970, S. 699) festgestellt wurde, keine allgemeine Verkehrsgeltung erlangt. Aus diesem Grunde wurde vom Bundeskartellamt die Weiterverbreitung der privaten Gebührenordnungen (z. B. ALLGO) als ordnungswidrige Preisempfehlungen beanstandet. Da sich die Maßnahme des Bundeskartellamts nur gegen die Verbreitung, nicht jedoch gegen die Verwendung der privaten Gebührenordnungen richtete, haben die meisten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ihre Gebührenberechnung weiterhin danach ausgerichtet. Hierbei sind jedoch zunehmend Schwierigkeiten eingetreten, weil im Hinblick auf das 1969 ergangene kartellamtliche Verbot die noch vorhandenen privaten Gebührenordnungen die eingetretene Preisentwicklung nicht berücksichtigen. Die Berufsangehörigen wenden deshalb bei der Gebührenordnung in der Regel entsprechende Zuschläge an. Erhebliche Unterschiede bei der Berechnung der Zuschläge haben die Gebührensituation weitgehend unüberschaubar gemacht.

Nach §§ 64 und 72 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sind Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften an eine Gebührenordnung gebunden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt. Nach der Ermächtigung dürfen die Gebühren den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und haben sich nach dem Zeitaufwand, dem Wert des Objekts und der Art der Aufgabe zu richten. Zweck der Gebührenverordnung ist,

sowohl im Interesse der Auftraggeber als auch im Interesse der Steuerberater angemessene Gebühren festzusetzen und durch Schaffung klarer Verhältnisse Auseinandersetzungen vermeiden zu helfen.

Die Gebührenverordnung schließt Abweichungen von den vorgesehenen Gebühren zivil- und preisrechtlich nicht aus; dies gilt sowohl für Gebührenüber- als auch für Gebührenunterschreitungen. Die berufsrechtlichen Grenzen einer Unter- oder Überschreitung aufzuzeigen und deren Einhaltung zu überwachen, gehört im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu den Aufgaben der beruflichen Selbstverwaltungskörperschaften.

Die Steuerberatergebührenverordnung lehnt sich in ihrem Aufbau an die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) an, berücksichtigt aber gleichzeitig die Erfahrungen und Notwendigkeiten, die sich aus der besonders gearteten Tätigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ergeben. Die Anlehnung an die BRAGO berücksichtigt die Tatsache, dass es sich bei dieser um die bisher einzige amtliche Gebührenordnung für Leistungen auf dem Gebiet der Steuerberatung handelt. Sie bildet seit jeher den Maßstab für die Kostenerstattung im finanzgerichtlichen Verfahren (früher § 316 RAO, seit In-Kraft-Treten der Finanzgerichtsordnung § 139 FGO). Für die wichtigsten Gebührenregelungen hat sich in den Jahrzehnten ihrer Anwendung eine gefestigte Rechtsprechung entwickelt. Auch die früheren privaten Gebührenordnungen haben sich nach den Grundsätzen der BRAGO ausgerichtet und der Vergütung für die allgemeine Steuerberatung die Gebührentabelle der BRAGO (Anlage zu § 11) zugrunde gelegt. Der Verordnungsgeber schließt an diese Entwicklung an, wenn er sich bei der Ausfüllung des in § 64 des Steuerberatungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungsrahmens gleichfalls an der BRAGO orientiert (vgl. BVerfGE 34 S. 52, 61).

Die Gebührenregelungen beziehen sich nur auf die Tätigkeiten, die das Berufsbild des Steuerberaters prägen (§ 33 StBerG); sie gelten nicht für Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters lediglich vereinbar sind (§ 57 Abs. 3 StBerG).

Für die Vertretung im finanzgerichtlichen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie für den Beistand im Steuerstrafverfahren und im Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz sieht der Entwurf anstelle eigener Vorschriften eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der BRAGO vor. Hierdurch wird vermieden, dass bei einer Änderung der BRAGO jeweils eine Parallelländerung der entsprechenden Gebührensätze der Steuerberatergebührenverordnung erforderlich wird.

Für den weitaus überwiegenden Teil der beruflichen Tätigkeiten sieht die Verordnung die Wertgebühr vor.

Die Anwendung der Zeitgebühr ist auf eine geringe Anzahl von Gebührentatbeständen beschränkt. Es sind dies die Fälle, in denen im Allgemeinen kein Gegenstandswert bestimmt werden kann oder in denen der Zeitaufwand für die betreffende Tätigkeit nach den Erfahrungen der Praxis so unterschiedlich ist, dass eine Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert selbst bei einem weit gespannten Gebührenrahmen in vielen Fällen nicht zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde. Die Fälle, in denen der Steuerberater die Zeitgebühr ansetzen darf, sind in der Steuerberatergebührenverordnung abschließend aufgezählt.

Von lediglich geringer Bedeutung für den Steuerberater ist die Betragsrahmengebühr. Sie ist nur für einige Tätigkeiten vorgesehen, z. B. für die Raterteilung in steuerstrafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Angelegenheiten und für bestimmte Hilfeleistungen bei der Lohnbuchführung.

Der Entwurf sieht sowohl für die Wertgebühr als auch für die Zeitgebühr durchweg Rahmengebühren vor. Unberührt davon bleibt die Vergütung für die Vertretung im finanzgerichtlichen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, für die die BRAGO feste Wertgebühren vorschreibt.

Die Bestimmung der konkreten Gebühr innerhalb des jeweiligen Rahmens hat nach billigem Ermessen zu erfolgen. Hierbei sind alle Umstände, insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit sowie der Umfang und die Schwierigkeit der einzelnen Steuersache zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist also jeweils von Fall zu Fall zu treffen.

Die Gebührenverordnung ist – nach Ermittlung des derzeitigen Zustandes bei der Gebührenbemessung durch Umfrage bei den Steuerberaterkammern – so ausgestaltet, dass die in der Verordnung vorgesehenen Gebühren in etwa den bisher geforderten Honoraren entsprechen. Im Einzelfall können allerdings durch die Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen und des Berechnungsverfahrens gewisse Verschiebungen auftreten. Auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau hat die Verordnung keine messbaren Auswirkungen.

Begründung der 1. Änderung – Allgemeines

Durch die Verordnung soll die Vergütung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften an die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO)

angepasst und namentlich im Bereich der Abschlussarbeiten erhöht werden.

Eine verbindliche Gebührenordnung für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist erstmals am 1. April 1982 in Kraft getreten. Seitdem sind die Gebühren nicht erhöht worden. Der Anstieg der Preise und Löhne erfordert eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Insbesondere die bisherigen Gebühren für steuerliche Abschlussarbeiten und für die nach Zeitaufwand abzurechnenden Tätigkeiten stellen keine angemessene Honorierung der Leistung der Steuerberater mehr dar. Die Verordnung sieht daher eine Erhöhung des oberen Gebührenrahmens für die Erstellung des Jahresabschlusses um 6 Zehntel und eine Erhöhung der Gebühren der Abschlusstabelle B um 4 v. H. vor. Die Zeitgebühr wird von bisher 20 bis 60 DM auf 25 bis 70 DM je angefangene halbe Stunde angehoben.

Soweit die Steuerberatergebührenverordnung auf die Regelungen der BRAGO verweist beziehungsweise inhaltsgleiche Vorschriften enthält, berücksichtigt die Verordnung die durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) eingetretenen Änderungen der BRAGO. So wurden die Entschädigungen für Geschäftsreisen (§ 18), die in § 21 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Rahmengebühr für Rat und Auskunft, die Mindestgebühr (§ 3) sowie die für Rechtsbehelfe maßgebliche Tabelle E den neuen Sätzen der BRAGO angepasst. Die Tabelle A (Beratungstabelle) wurde bis zu einem Gegenstandswert von 400 000 DM der Tabelle zu § 11 BRAGO angeglichen.

Die sonstigen Änderungen betreffen Vorschriften, die sich in der Praxis als unzureichend oder als klarstellungsbedürftig erwiesen haben. Ferner wurde die durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) beim Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Erstellung eines Anhangs und eines Lageberichts in den Gebührenkatalog aufgenommen.

Die Verordnung wirkt sich auf die öffentlichen Haushalte nur mittelbar aus. Die Höhe der entstehenden Mehrausgaben lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit vorausbestimmen, doch dürfte die finanzielle Mehrbelastung relativ gering sein.

Infolge dieser Verordnung verteuern sich namentlich die Leistungen der Steuerberater im Bereich der Abschlussarbeiten. Die Erhöhungen werden im Einzelfall für die Mandanten der Steuerberater sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem, welche Leistungen in Anspruch genommen werden; denn die Gebührenanhebungen erfolgen zum einen nicht gleichförmig, zum anderen sind in einigen Bereichen keine Anhebungen vorgesehen. Die Verteuerungen lassen sich daher nicht genau quantifizieren. Die kosten-

mäßige Mehrbelastung der Betroffenen liegt jedoch nicht in einem Umfang, dass Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, von der Verordnung zu erwarten sind.

Begründung der 2. Änderung – Allgemeines

Der Bundesminister der Finanzen wird durch § 64 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für Leistungen der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften zu erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung ist die Gebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 erlassen worden, die durch die Erste Änderungsverordnung vom 20. Juni 1988 grundlegend überarbeitet worden ist. Der vorliegende Entwurf enthält lediglich eine Anhebung der Zeitgebühr und die Aufhebung der Berlin-Klausel.

Die gem. § 64 StBerG anzuhörende Bundessteuerberaterkammer hat dem Entwurf zugestimmt.

Die Anhebung der Zeitgebühr wirkt tendenziell preiserhöhend. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten, da die partielle Anhebung der Beratungsgebühren gemessen an den Gesamtkosten der zu beratenden Wirtschaftskreise relativ gering sein dürfte, ohne dass sich der Umfang quantifizieren lässt. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

Begründung der 3. Änderung – Allgemeines

Die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) ist am 1. 4. 1982 in Kraft getreten. Eine grundlegende Anpassung der Gebühren an die seit ihrem In-Kraft-Treten erfolgte wirtschaftliche Entwicklung steht bislang aus. Die StBGebV wurde erstmals mit Wirkung zum 1. 7. 1988 und danach mit Wirkung zum 30. 6. 1991 geändert. Die Gebühren wurden dabei lediglich insoweit angepasst, als eine Erhöhung des oberen Gebührenrahmens für die Erstellung des Jahresabschlusses um 6/10, eine Erhöhung der Gebühren der Abschlusstabelle B um 4 v. H. und eine Anhebung der Zeitgebühr von bisher 20 bis 60 DM auf 25 bis 70 DM und mit Wirkung zum 30. 6. 1991 auf 30 bis 77,50 DM je angefangene halbe Stunde vorgenommen wurden. Die Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung und die Tabellenwerte der Tabellen C und D sind seit der Einführung der Steuerberatergebührenverordnung im Jahre 1982 noch nicht angepasst worden. Auch die Tabelle B ist seit über 8 Jahren unverändert geblieben.

Im Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – KostRÄndG 1994) ist eine Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) erfolgt. Soweit bereits vor der Änderung der BRAGO zwischen ihr und der StBGebV eine Parallelität bestand, soll sie im Hinblick auf die gleichartigen Tätigkeiten auch nach Änderung der BRAGO aufrechterhalten werden.

Deshalb sollen im Bereich der StBGebV § 3 (Mindestgebühr, Auslagen), § 9 (Berechnung), § 12 (Abgeltungsbereich der Gebühren), § 16 (Post- und Telekommunikationsentgelte), § 17 (Schreibauslagen), § 18 (Geschäftsreisen), § 21 (Rat, Auskunft, Erstberatung) angepasst werden. Um die Gebührenhöhe der Anwälte und Steuerberater für gleichartige Tätigkeiten gleich auszugestalten, ist es ebenfalls erforderlich, die Tabelle E an die Tabelle zu § 11 BRAGO anzupassen; außerdem soll bei Tabelle A im unteren Gebührenbereich ebenfalls eine Parallelität zur Anwaltsgebührentabelle hergestellt werden.

Eine Anpassung der StBGebV an die wirtschaftliche Entwicklung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenentwicklung bei den Steuerberatern erforderlich, da die letzte Änderung der Tabellenwerte 1988 erfolgte. Seit der Anpassung der Zeitgebühr 1991 sind die Personal- und Raumkosten der Steuerberaterpraxen von 1991 bis 1994 im Durchschnitt um ca. 40 v. H. gestiegen, die Praxiserträge jedoch im Durchschnitt lediglich um ca. 35 v. H. Diese Entwicklung hat sich zwischenzeitlich im Grundsatz fortgesetzt, so dass mit der in dieser Verordnung vorgesehenen Anhebung der Gebühren allenfalls die Kostensteigerungen dieser Jahre aufgefangen werden. Diese lassen sich im Einzelnen allerdings nicht exakt berechnen, sondern nur abschätzen, da die Gebührenhöhe im Wesentlichen von drei Faktoren beeinflusst wird, nämlich dem Gegenstandswert, dem Zehntelsatz und der Tabelle. Die Erhöhung der Tabellenwerte beträgt bei den Tabellen B, C und D 5 v. H., bei den an die BRAGO angepassten Tabellen A und E durchschnittlich 18,5 v. H. Da die beiden letztgenannten Tabellen sich nur auf ca. 18 v. H. des Umfangs der Tätigkeit des Steuerberaters auswirken, ist deren Einfluss unterproportional.

Ein Änderungsbedarf bei den besonderen Vorschriften der StBGebV besteht nur an wenigen Stellen, im Wesentlichen zur Klarstellung und Anpassung von Betragsrahmengebühren, der Zeitgebühr und Tabellenwerten an die inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen, und in zwei Fällen an die gestiegenen Anforderungen für Steuerberatungsleistungen im Bereich der Bilanzierung und der Umsatzsteuer aufgrund des Binnenmarkts.

Die Verordnung wirkt sich auf die öffentlichen Haushalte nur mittelbar aus.

Die infolge dieser Verordnung für die Mandanten der Steuerberater möglicherweise eintretenden Gebührenerhöhungen werden im Einzelfall unterschiedlich ausfallen, je nachdem welche Leistungen in Anspruch genommen werden. Denn die Gebührenerhebungen erfolgen nicht gleichförmig.

Zur genaueren Abschätzung der Kostenauswirkungen wurde der Verordnungsentwurf entsprechend der Verfahrensweise bei Erlass der Zweiten Änderungsverordnung zur StBGebV der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer, dem Deutschen Steuerberaterverband e. V., dem Bundesverband der Steuerberater e. V., dem Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V., dem Verband der Buchstellen für Gewerbe und freie Berufe e. V. und dem Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. mit der Möglichkeit der Stellungnahme zugeleitet. Die Beschränkung auf diese Verbände erfolgte, da von diesen am ehesten Aussagen über das Gebührenfestsetzungsverhalten der Steuerberater zur sachgerechten Einschätzung der Kostenauswirkungen zu erwarten waren. Die beteiligten Verbände haben zu den vorgesehenen Anpassungen der Steuerberatergebührenverordnung keine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bundessteuerberaterkammer hat mitgeteilt, dass aufgrund der Besonderheiten des Beratungsverhältnisses zwischen Steuerberater und Wirtschaft, das typischerweise auf Dauer angelegt ist, die Wirtschaft davon ausgehen könne, dass Steuerberater die Gebührenbestimmungen nur maßvoll anwenden und mögliche Gebührenerhöhungsspielräume nur in dem Umfang nutzten, wie sie für eine Kostendeckung erforderlich und im Hinblick auf die Kostenbelastung der Vertragspartner tragbar seien. Dies gilt in besonderem Maße auch für die mittelständische Wirtschaft, die typischerweise die Hilfe von Steuerberatern in Anspruch nimmt.

Insgesamt lassen sich die Auswirkungen der Änderung der StBGebV auf die Kosten der Steuerberatung nicht genau quantifizieren. Die finanzielle Mehrbelastung der Betroffenen dürfte jedoch maßvoll und nicht so umfangreich sein, dass von der Verordnung Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

Begründung zum KoStREuroUG – Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates der Europäischen Union über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung) bestimmt ab 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrige

gen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Die nationalen Geldzeichen bleiben bis 31. Dezember 2001 als Untereinheiten des Euro und gesetzliches Zahlungsmittel bestehen. Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung sehen die Ausgabe von Euro-Bargeld ab dem 1. Januar 2002 vor.

Die Kostengesetze und die kostenrechtlichen Regelungen in sonstigen Gesetzen sollen daher zum 1. Januar 2002 von DM auf Euro umgestellt werden. Dabei sollen in Wertvorschriften enthaltene feste Werte und die Wertstufen in Gebührentabellen als Signalbeträge erhalten bleiben und deshalb in der Regel auf volle 1 000, 5 000, 10 000, 100 000, 1 000 000 und 10 000 000 Euro geglättet werden. Soweit dies durch eine Halbierung des DM-Betrags geschieht, vermindert sich der neue Wert um 2,2 %.

Bei der Umstellung der Gebühren und Entschädigungssätze sowie vergleichbarer Beträge ist von folgenden Grundsätzen ausgegangen worden:

- Die in Euro ausgedrückten Gebühren sollen nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen. Bei Mindest- oder Höchstgebühren oder ähnlichen Gebühren mit einem besonderen Signalcharakter soll jedoch ein Euro-Betrag gewählt werden, der durch 5, 10, 100 etc. teilbar ist.*
- Gebühren sollen in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden. Bei Rahmengebühren steht die in der Praxis am häufigsten anfallende Mittelgebühr bei dem Vergleich mit dem in DM ausgedrückten Betrag im Vordergrund.*
- Rahmengebühren sollen in der Regel in durch 5 teilbaren Euro-Beträgen ausgedrückt werden.*
- Durch die Glättung bewirkte Änderungen des Betrags sollen nach Möglichkeit innerhalb der Gebühren für zusammengehörende Bereiche ausgeglichen werden.*
- Auf die Belange der Rechtsanwälte, Notare, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und ehrenamtlichen Richter wird, soweit dies möglich ist, Rücksicht genommen.*

Für in Tabellen enthaltene Wertgebühren gelten Besonderheiten, die im besonderen Teil der Begründung dargestellt sind. In den neuen Tabellen sollen die Wertstufen als Signalbeträge in der Regel auf durch 1000 teilbare, im Ausnahmefall auf durch 500 teilbare Beträge gerundet werden. Die Tabellenstruktur soll sich so weit wie möglich an den geltenden Tabellen orientieren, auf jeden Fall aber im Ergebnis aufkommensneutral sein.

Die sich bei den Gebühren, Entschädigungssätzen, vergleichbaren Beträgen und Wertvorschriften ergebenden neuen Beträge sowie die Veränderung der Beträge gegenüber den in DM ausgedrückten Beträgen ergeben sich aus der Anlage 1. Der besondere Teil der Begründung beschränkt sich auf die Darstellung von Besonderheiten, die Darstellung der sich nach den neuen Werten ergebenden Gebühren und solche Regelungen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind.

Eine Mehrbelastung des rechtsuchenden Bürgers aufgrund der Umstellung wird so weit wie möglich vermieden. Die Belange der Rechtsanwaltschaft werden besonders berücksichtigt, weil die Umstellung nicht zu einer Einkommensverminderung für die Anwaltschaft führen soll. Hinsichtlich der Notare sind deren Interessen ebenfalls besonders berücksichtigt worden, soweit dies wegen deren Einbindung in die für die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Gebührenvorschriften sinnvoll möglich war.

Soweit im Kostenrecht verfahrensrechtliche Wertgrenzen enthalten sind, soll die Umstellung ausschließlich durch Halbierung erfolgen.

Die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) hat sich stets an die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) angelehnt. Während der erste Entwurf der StBGebV von 1965 nahezu von einer Identität der StBGebV und der BRAGO ausging, entschied sich der Gesetzgeber bei der Schaffung des Steuerberatergebührenrechts im Jahr 1981 für eine Parallelität. Dort, wo die Tätigkeiten des Steuerberaters und des Rechtsanwalts identisch sind, wurden unter der Prämisse „Gleiches Recht für gleiche Tätigkeit“ identische Vorschriften in der StBGebV und in der BRAGO geschaffen. Beide Berufe sind berechtigt, unbeschränkte Hilfeleistung in Steuersachen zu erbringen. Aus diesem Grunde sollten von Anfang an diese Tätigkeiten, wie z. B. Rat und Auskunft (§ 21 StBGebV), Gutachten (§ 22 StBGebV), Anträge (§ 23 StBGebV), Selbstanzeige (§ 30 StBGebV), Besprechung (§ 31 StBGebV) sowie die Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (§ 40 ff. StBGebV) und der Finanzgerichtsbarkeit (§ 45 StBGebV) identisch abgerechnet werden. Ein Gleichklang sollte auch bei den allgemeinen Vorschriften (§ 1 bis 30 StBGebV) gegeben sein. Um die Gebührenhöhe der Anwälte und Steuerberater für gleichartige Tätigkeiten gleich auszugestalten, stimmen die Tabellen A und E der StBGebV weitgehend mit der Tabelle zu § 11 BRAGO überein. Da jedoch eine Reihe von Tätigkeiten des Steuerberaters sich von denen des Rechtsanwalts unterscheiden oder bei diesen nicht so typisch sind, wie z. B. Buchführung und Bilanzierung, wurden hierfür eigene Vorschriften und eigene Gebährentabellen entwickelt.

Mit der Parallelität der StBGebV zur BRAGO sollte auch sichergestellt werden, dass Personen mit der Doppelqualifikation Steuerberater/ Rechtsanwalt und Sozietäten aus Steuerberatern und Rechtsanwälten für ihre Bemühungen einheitliche Gebühren nehmen können. Unterschiedliche Gebührenhöhen bei gleicher Tätigkeit würden zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die im Interesse der Berufsangehörigen, aber auch im Interesse der Mandanten, vermieden werden müssen. Die Existenz von Gebührenverordnungen soll gerade Konkurrenz über den Preis weitgehend ausschließen. Solange der Gesetzgeber Gebührenordnungen für notwendig erachtet, muss auch deren Zweck, die Vermeidung von Preiskonkurrenz im Interesse des Verbrauchers, in diesen Bereichen sichergestellt werden.

Bei der Umstellung der StBGebV auf Euro sollen daher die Beträge, die denen der BRAGO entsprechen, in Anlehnung an die in Artikel 7 für die BRAGO vorgesehenen Euro-Beträge neu festgesetzt werden. Dies schlägt sich am deutlichsten in den Gebührentabellen A und E nieder, die im Wesentlichen die gleichen Beträge aufweisen wie die Tabelle nach § 11 Abs. 1 BRAGO. Zur Begründung der neu festgesetzten Beträge wird insoweit zusätzlich auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 3 verwiesen.

Soweit die Beträge der StBGebV von denen der BRAGO abweichen, sollen Gegenstandswerte durchgängig im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgestellt werden. Gebührenbeträge, die sich nicht auf Gegenstandswerte beziehen oder eine andere Bezugsgröße haben (vgl. Tabelle D Teil a), sollen im Verhältnis 1,95583 DM zu 1 Euro umgerechnet und anschließend nach kaufmännischen Regeln auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abgerundet werden. Um verdeckte Gebührenerhöhungen oder -absenkungen zu vermeiden, müssen sowohl der Gegenstandswert als auch die sich daraus ergebende Gebühr im gleichen Verhältnis auf Euro umgestellt werden. Gebührenbeträge, die sich auf Gegenstandswerte beziehen, die im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgestellt werden sollen, sollen deshalb ebenfalls im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgestellt und anschließend kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung), hinsichtlich des Artikels 9 Abs. 1 aus Artikel 94 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Die Umstellung der betroffenen Vorschriften auf Euro durch bundesgesetzliche Regelungen ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Anwendungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine selbstständig ausgeübte Berufstätigkeit (§ 33 des Gesetzes) bemisst sich nach dieser Verordnung.

(2) Für die Vergütung der Steuerbevollmächtigten und der Steuerberatungsgesellschaften gelten die Vorschriften über die Vergütung der Steuerberater entsprechend.

Zu § 1: (Anwendungsbereich)

Diese Bestimmung grenzt den Geltungsbereich der Verordnung persönlich und sachlich ab und stellt durch eine Legaldefinition klar, dass der Vergütungsanspruch nicht nur die Zahlung der vorgesehenen Gebühren, sondern auch den Ersatz der durch die Ausführung des Auftrags verursachten Auslagen umfasst.

Der persönliche Geltungsbereich beschränkt sich auf Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich nur auf die selbstständig ausgeübten Berufstätigkeiten, die unter § 33 StBerG fallen; es sind dies die Hilfeleistung

- bei der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten,*
- bei der Erfüllung allgemeiner steuerlicher Pflichten,*
- bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten,*
- in Steuerstrafsachen und*
- in Bußgeldsachen*

sowie die Vertretung im außergerichtlichen und finanzgerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.

§ 2 – Sinngemäße Anwendung der Verordnung

Ist in dieser Verordnung über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Steuerberaters nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen.

Zu § 2: *(Sinngemäße Anwendung der Verordnung)*

Die Vorschrift soll eventuelle Lücken im Gebührensystem ausfüllen, da sich nicht sämtliche Tatbestände der Berufstätigkeit in der Gebührenverordnung ausdrücklich erfassen lassen.

§ 3 – Mindestgebühr, Auslagen

- (1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.
- (2) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Ersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte, der Schreibauslagen und der Reisekosten bestimmt sich nach den §§ 15 bis 20.

Zu § 3: *(Mindestgebühr, Auslagen)*

Absatz 1 legt die Höhe der Mindestgebühr fest und regelt die Aufrechnung von Pfennigbeträgen. Die Bestimmung der Mindestgebühr hat nur für die Fälle Bedeutung, in denen ein Satzrahmen für einzelne Tätigkeiten Gebühren unter 12 DM vorsieht.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 25 Abs. 1 BRAGO, nach der mit den Gebühren auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten werden. Zu den durch die Gebühren abgegoltenen Geschäftskosten, die im Einzelnen nicht aufgezählt werden können, gehören insbesondere z. B. Personalkosten (Gehälter, Sozialleistungen), Raumkosten (Miete, Licht, Heizung), Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung (Mobilier, Schreib-, Rechen- und Buchungsmaschinen, Kopiergeräte) sowie die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Schreibaufwendungen (Büromaterial).

Absatz 3 weist darauf hin, dass sich der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Auslagenersatz nach den §§ 15 bis 20 bestimmt. Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz sind die Vorschriften des BGB. §§ 16 bis 20 dieser Verordnung sehen lediglich gewisse Modifizierungen in Bezug auf die Post- und Fernmeldegebühren, Schreibaufwendungen und Reisekosten vor.

Zur 1. Änderung

Die Vorschrift übernimmt die durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) erhöhte Mindestgebühr der BRAGO.

Zur 3. Änderung

Zu Abs. 1

Entsprechend der Änderung der BRAGO wird die Mindestgebühr von 15 auf 20 DM angehoben.

Zu Abs. 3

Es handelt sich um eine Anpassung der verwendeten postalischen Gebührenbegriffe an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Der Wert soll in Anlehnung an den Euro-Betrag, der in Artikel 7 Nr. 3 für den korrespondierenden Gebührenbetrag in § 11 Abs. 2 BRAGO vorgesehen ist, neu festgesetzt werden.

§ 4 – Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere Vergütung, als sie sich aus dieser Verordnung und den gesetzlichen Vorschriften über den Auslagenersatz ergibt, nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfasst, enthalten ist. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung der Vorschrift des Satzes 1 nicht entspricht.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.

Zu § 4: (Vereinbarung der Vergütung)

Bei der Bestimmung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Formvorschrift zum Schutze der Auftraggeber. Danach kann der Steuerberater eine höhere Vergütung, als sie sich aus dieser Verordnung und den gesetzlichen Vorschriften über den Auslagenersatz ergibt, nur dann fordern, wenn er mit seinem Auftraggeber eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen hat. Um sicherzustellen, dass die Abweichungen von der Gebührenverordnung dem Auftraggeber deutlich erkennbar werden, darf die Vereinbarung weder in die Vollmacht noch in einen Vordruck aufgenommen werden, der auch andere Erklärungen umfasst. Die Nichtbeachtung dieser Formvorschrift führt aber nicht zur Wirkungslosigkeit der Vereinbarung, wenn der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet hat.

Absatz 2 stellt klar, dass das Gericht eine vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, herabsetzen kann. Dies gilt für jede Vereinbarung, gleichgültig ob sie auf eine Erhöhung des Geschäftswerts oder auf ein Überschreiten des oberen Gebührenrahmens von Wertgebühren oder der Zeitgebühr ausgerichtet ist.

§ 5 – Mehrere Steuerberater

Ist die Angelegenheit mehreren Steuerberatern zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Steuerberater für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

Zu § 5: (Mehrere Steuerberater)

Wird der Auftrag mehreren Berufsangehörigen nebeneinander zur Erledigung übertragen, dann erhält jeder Berufsangehörige die volle Vergütung. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Berufsangehörigen in einer Sozietät zusammengeschlossen sind.

§ 6 – Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) Jeder Auftraggeber schuldet dem Steuerberater die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. Der Steuerberater kann aber insgesamt nicht mehr als die Gebühr nach Absatz 1 fordern, die in den Fällen des § 41 Abs. 6 nach Maßgabe dieser Vorschrift zu berechnen ist; die Auslagen kann er nur einmal fordern.

Zu § 6: (Mehrere Auftraggeber)

Absatz 1 bestimmt, dass ein Steuerberater, der gleichzeitig für mehrere Auftraggeber hinsichtlich desselben Gegenstandes tätig ist, die Gebühren nur einmal erhält. Bei der Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren kann sich die Geschäftsgebühr jedoch erhöhen (§ 41 Abs. 6).

Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen, in denen der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird, sich die Gebührenschuld eines Auftraggebers nicht deshalb ermäßigt, weil noch weitere Auftraggeber vorhanden sind. Da jeder der Auftraggeber die Gebühren so schuldet, wie er sie schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre, der Steuerberater aber nach Absatz 1 nicht mehr als die

Gesamtvergütung fordern darf, liegt insoweit ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne der § 421 ff. BGB vor. Eine Haftung eines Auftraggebers für Auslagen, die lediglich im Interesse eines anderen Auftraggebers gemacht worden sind, ist nicht vorgesehen.

§ 7 – Fälligkeit

Die Vergütung des Steuerberaters wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist.

Zu § 7: (Fälligkeit)

§ 8 – Vorschuss

Der Steuerberater kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

Zu § 8: (Vorschuss)

Durch die § 7 und 8 werden die Regelungen der § 16 und 17 BRAGO über die Fälligkeit der Gebühren und die Anforderung von Vorschüssen bei entsprechender Anpassung des Wortlauts übernommen.

§ 9 – Berechnung

(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern.

(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften dieser Gebührenordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. Nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefasst werden. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

Zu § 9: (Berechnung)

In Absatz 1 wird die Einforderung der Vergütung davon abhängig gemacht, dass der Steuerberater die Gebührenberechnung selbst unterzeichnet. Dieses Erfordernis unterstreicht die Verantwortlichkeit des Berufsangehörigen für die Berechnung der Gebühren.

Um die Aufgliederung der Vergütung für den Auftraggeber erkennbar zu machen, verlangt Absatz 2, dass in der Berechnung Gebühren, Auslagen, Vorschüsse, Gebührenvorschriften und Gegenstandswert einzeln anzugeben sind. Eine Aufgliederung der in Rechnung gestellten Zeitgebühren und der berechneten Post- und Fernmeldekosten ist jedoch nicht erforderlich. Der Steuerberater kann die Spezifizierungspflicht nach Satz 1 auch dadurch erfüllen, dass er die Zusammenstellung mit den erforderlichen Einzelangaben dem Auftraggeber getrennt von der Gebührenrechnung übermittelt.

In den Fällen, in denen der Auftraggeber bereits ohne Zusendung der Berechnung gezahlt hat, besteht sein Anspruch auf Mitteilung der Berechnung so lange, wie der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

Zur 3. Änderung

Zu Abs. 2 Satz 1

Der geltende § 9 Abs. 2 sieht vor, dass der Steuerberater in der Berechnung die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen sowie die angewandten Gebührenvorschriften und den Gegenstandswert angeben muss, nicht jedoch eine – auch nur pauschale – Beschreibung des Gebührenatbestandes. In der Praxis ist es bereits weitgehend üblich, die Gebühr pauschal zu bezeichnen (z. B. Anfertigung der Einkommensteuererklärung, Aufstellung einer Eröffnungsbilanz). Die Vorschrift soll diese Praxis allgemein festschreiben. Die Ersetzung des Wortes „Gebührenvorschriften“ durch die Worte „Vorschriften dieser Gebührenordnung“ hat zur Folge, dass – auch soweit der Steuerberater den Ersatz von Auslagen verlangt – in der Berechnung die angewandten Vorschriften zu bezeichnen sind. Mit der Änderung soll eine kundenfreundliche Transparenz der Rechnungen sichergestellt werden.

Zu Abs. 2 Satz 3

Vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 3.

Zweiter Abschnitt. Gebührenberechnung

§ 10 – Wertgebühren

(1) Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis E. Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat. Maßgebend ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, der Wert des Interesses.

(2) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet; dies gilt nicht für die in den §§ 24 bis 27, 30, 35 und 37 bezeichneten Tätigkeiten.

Zu § 10: (Wertgebühren)

Nach Absatz 1 sind Wertgebühren alle Gebühren, die in der Verordnung mit „volle Gebühr“ oder mit Bruchteilen der vollen Gebühr bezeichnet sind. Sie werden nach dem Gegenstandswert berechnet und ergeben sich aus den Tabellen A bis E, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden. Gegenstandswert ist der Wert des Gegenstandes der beruflichen Tätigkeit. Die Grundlage hierfür bildet der Wert des Interesses, dieser ist ggf. zu schätzen.

Nach Absatz 2 erhält ein Steuerberater, der in derselben Angelegenheit hinsichtlich mehrerer Gegenstände tätig wird, als Gebühr nicht die Summe der aus den einzelnen Werten selbstständig errechneten Gebühren, sondern die Gebühr, die sich als Gebühr für die Summe der Werte ergibt. Die Verpflichtung, mehrere Gegenstände einer Angelegenheit zusammenzurechnen gilt jedoch nicht für die Hilfeleistung bei der Abgabe von Steuererklärungen (§ 24), für die Anfertigung von Überschussrechnungen (§§ 25 bis 27), für die Hilfeleistung bei der Selbstanzeige (§ 30), für die Abschlussarbeiten (§ 35) und für die Aufstellung eines Vermögens- oder Finanzstatuts für steuerliche Zwecke (§ 37).

§ 11 – Rahmengebühren

Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit nach billigem Ermessen.

Zu § 11: (Rahmengebühren)

Diese Vorschrift überlässt es dem Steuerberater zu bestimmen, welche Gebühr bei Rahmengebühren die zutreffende und damit die angemessene Gebühr ist. Als Umstände, die dabei zu berücksichtigen sind, werden beispielsweise die Bedeutung der Angelegenheit sowie der Umfang und die Schwierigkeit der betreffenden Tätigkeit genannt.

§ 12 – Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auf-
trag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Steuerberater kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Steuerberater für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) Wird der Steuerberater, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden war, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit.

(6) Ist der Steuerberater nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Steuerberater für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

Zu § 12: (Abgeltungsbereich der Gebühren)

Die Verordnung übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Begriff „Angelegenheit“ kann im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der steuerlichen Sachverhalte nicht allgemein bestimmt werden. Auch der einzelne Auftrag ermöglicht nicht in allen Fällen eine eindeutige Abgrenzung, weil er sich in vielen Fällen auf mehrere Angelegenheiten im Sinne der Verordnung erstreckt, ohne dass

dies besonders zum Ausdruck gebracht wird. Zwar ermöglicht die Gliederung der Verordnung eine gebührenmäßige Zerlegung des Auftrags in bestimmte Einzeltätigkeiten, doch werden die betreffenden Einzeltätigkeiten dadurch nicht in jedem Fall zu gesonderten „Angelegenheiten“ im Sinne dieser Vorschrift. Die Entscheidung kann sich deshalb stets nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls richten.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Gebühr, soweit die Verordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, alle Handlungen im Rahmen einer Angelegenheit abgilt.

Nach Absatz 2 kann der Steuerberater die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Dies gilt z. B. dann, wenn nach der Einreichung eines Antrags oder einer Erklärung, aber vor der Entscheidung der Behörde der Mandant den Steuerberater mit einer Ergänzung oder Richtigstellung des Antrags oder der Erklärung beauftragt. Die durch den Auftraggeber verursachte Mehrarbeit stellt keine neue Angelegenheit dar. Eine Abgeltung des zusätzlichen Arbeitsaufwands ist nur innerhalb des vorgesehenen Gebührenrahmens oder durch eine Gebührenvereinbarung (§ 4) möglich.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind. Im Hinblick auf die Parallelvorschrift in § 23 Satz 2 und die Ausnahme der Tätigkeiten nach §§ 24 bis 27, 30, 35 und 37 von der Zusammenrechnungspflicht (§ 10 Abs. 2, zweiter Halbsatz) hat diese Bestimmung außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens nur für die Raterteilung nach § 21 Bedeutung.

Absatz 4 folgt der Regelung in § 13 Abs. 4 BRAGO, nach der es auf bereits entstandene Gebühren ohne Einfluss bleibt, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag vor Erledigung der Angelegenheit zurückgenommen wird. Nach den für die Rahmengebühren geltenden Grundsätzen ist zwar bei der Anwendung des Gebührenrahmens im Einzelfall jeweils nur der konkrete Arbeitsanfall zu berücksichtigen, doch ergibt sich aus dem Pauschalcharakter der Gebühren, dass für eine bereits entstandene Gebühr der Mindestbetrag oder der Mindestsatz des Rahmens auch bei besonders niedrigem Arbeitsaufwand maßgebend ist. Eine Gebühr ist entstanden, sobald der Steuerberater auf Grund des Auftrags irgendeine Tätigkeit vorgenommen hat.

Die Absätze 5 und 6 befassen sich mit den Fällen, in denen

- der Berufsangehörige, nachdem er in einer Angelegenheit tätig war, beauftragt wird, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, und
- der Berufsangehörige nur einen Teilauftrag erhält.

Zur 3. Änderung

§ 12 Abs. 5 in der jetzigen Form stellt sicher, dass der Steuerberater keine zusätzlichen Gebühren erhält, wenn die Erledigung des Auftrags nicht zur Erledigung der Angelegenheit selbst geführt hat und der Steuerberater erneut tätig wird. Diese Regelung wird für den Steuerberater unbillig, wenn bis zur Erteilung eines weiteren Auftrages in derselben Angelegenheit eine lange Zeit vergangen ist und er sich deswegen vollkommen neu einarbeiten muss. Durch den anzufügenden Satz 2 wird Abhilfe geschaffen für den Fall, dass der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist. Zur Festlegung des Zeitpunktes, zu dem der Lauf der Zwei-Jahres-Frist beginnt, bietet sich der Zeitpunkt der Erledigung des Auftrages an, der auch die bis dahin entstandenen Gebühren fällig werden lässt (§ 7). Auf Kalenderjahre – nicht Jahre – soll abgestellt werden, weil der Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags nicht immer präzise bestimmt werden kann. Hierdurch sollen Auseinandersetzungen zwischen Steuerberater und Mandant weitgehend vermieden werden.

§ 13 – Zeitgebühr

Die Zeitgebühr ist zu berechnen

1. in den Fällen, in denen diese Verordnung dies vorsieht,
2. wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§§ 40 bis 43), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46).

Sie beträgt 19 bis 46 Euro je angefangene halbe Stunde.

Zu § 13: (Zeitgebühr)

Die Zeitgebühr hat für die Praxis der steuerberatenden Berufe seit jeher eine besondere Bedeutung. Sie findet aus unterschiedlichen Gründen Anwendung, z. B. zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens, wegen der Unbestimmbarkeit des Gegenstandswerts oder weil sich der Umfang der auszuführenden Tätigkeiten bei Übernahme des Auftrags nicht übersehen lässt. Daneben wurde auf die Zeitgebühr zurückgegriffen, wenn nach Ansicht des Berufsangehörigen die jeweiligen Wertgebühren den Zeitaufwand nicht entsprechend abgalten.

Im Interesse einer besseren Transparenz der auf den Auftraggeber zukommenden Gebührenbelastung wird der Anwendungsbereich der Zeitgebühr künftig eingeschränkt.

In Zukunft darf der Steuerberater die Zeitgebühr nur noch in den Fällen anwenden, in denen die Gebührenverordnung dies ausdrücklich vorsieht, oder wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen. Letzteres gilt jedoch nicht für Tätigkeiten nach §§ 23, für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (§ 40 bis 43), für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und für Verfahren, auf die nach §§ 45, 46 die BRAGO anzuwenden ist.

Bei den Tätigkeiten, für die diese Verordnung eine Abrechnung nach der Zeitgebühr vorsieht, handelt es sich um

- die Anfertigung von Erklärungen zur Feststellung des Einheitswertes von Grundstücken oder Mineralgewinnungsrechten und um Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15 a EStG (§ 24 Abs. 4),*
- die erheblich über das übliche Maß hinausgehenden Vorarbeiten bei der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 25 Abs. 2),*
- die Prüfung von Steuerbescheiden (§ 28),*
- die Teilnahme an Prüfungen (§ 29 Nr. 1),*
- die Einrichtung von Buchführungen (§ 32),*
- sonstige Tätigkeiten bei der Buchführung (§ 33 Abs. 7),*
- sonstige Tätigkeiten bei der Lohnbuchführung (§ 34 Abs. 5),*
- die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlussvorarbeiten (§ 35 Abs. 3),*
- Tätigkeiten im steuerlichen Revisionswesen (§ 36) und*
- die Erteilung von steuerlichen Bescheinigungen (§ 38).*

Der Gebührenrahmen erstreckt sich von 20 bis 60 DM je angefangene halbe Stunde. Die Bestimmung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens kann sowohl von der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit als auch von der Bedeutung der Angelegenheit als auch davon abhängen, ob die betreffende Tätigkeit vom Berufsträger selbst oder von einem Mitarbeiter ausgeführt wird, der nicht Berufsangehöriger ist.

Zur 2. Änderung

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Zeitgebührenrahmen von bisher 25 DM bis 70 DM auf 30 DM bis 77,50 DM je angefangene halbe Stunde angehoben. Die letzte Anhebung erfolgte

zum 1. Juli 1988. Mit der jetzt vorgeschlagenen Anhebung werden die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen zeitnah berücksichtigt.

Die Zeitgebühr findet in der Gebührenpraxis der steuerberatenden Berufe Anwendung

- in Fällen, in denen die Verordnung dies ausdrücklich vorsieht (§ 24 Abs. 4, § 25 Abs. 2, § 28, § 29 Nr. 1, § 32, § 33 Abs. 7, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 2),
- als „Hilfsgebühr“, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen, unter der Einschränkung des § 13 Nr. 2 und
- als höher zu vereinbarende Vergütung nach Maßgabe des § 4.

Der Anteil der Zeitgebühren an den Gesamteinnahmen ist prozentual gering.

Die zeitnahe Anhebung der Zeitgebühr soll in den vorgesehenen Beratungsfällen ermöglichen, ohne Sondervereinbarung ein leistungsgerechtes Honorar in Rechnung stellen zu können.

Die Bundessteuerberaterkammer hat bei der Anhörung darauf hingewiesen, dass die Begründung, die zu der Anhebung der Zeitgebühr bei Architekten und Ingenieuren (Vierte ÄnderungsVO der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 13. Dezember 1990, BGBl. I S. 2707) gegeben wurde, nach den von der Bundessteuerberaterkammer veranlassten Umfragen und Untersuchungen voll und ganz auf die steuerberatenden Berufe übertragen werden kann. Die bei den Architekten- und Ingenieurbüros feststellbaren Kostensteigerungen (insbesondere Personal-, Raum- und Verwaltungskostensteigerungen) sind im selben Umfang in den Kanzleien der Steuerberater festzustellen. Seit der letzten Erhöhung der Zeitgebühr zum 1. Juli 1988, die auf der Kostensituation bis 1987 beruhte, sind die Personalkosten durchschnittlich um mindestens 13,8 v. H., die Raumkosten durchschnittlich um ca. 16 v. H. und die allgemeinen Verwaltungskosten durchschnittlich um 12,9 v. H. angestiegen. Auch bei Steuerberatern ist es daher erforderlich, die Zeitgebührensätze anzuheben, um kosten- und leistungsgerechte Honorare festzulegen. Die Erhöhung um 10,7 % (im oberen Rahmensatz) trägt dem ausreichend Rechnung.

Zur 3. Änderung

Die Anhebung des unteren Rahmens der Zeitgebühr stellt einen Ausgleich für die gestiegenen Kosten des Steuerberaters (Personalkosten und Sachkosten) sowie der gestiegenen Anforderungen an die Steuerberaterleistungen dar. Die Personal- und Raumkos-

ten sind im Durchschnitt von 1991 bis 1994 um 40 v.H. gestiegen. Die vorgesehenen Erhöhungen sind angemessen; eine kostenmäßige Überforderung der Mandanten wird nicht eintreten, da die Zeitgebühr nur bei wenigen Angelegenheiten zur Anwendung kommt.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Die Werte sollen nach dem offiziellen Euro-Kurs umgerechnet und dann jeweils auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet werden.

§ 14 – Pauschalvergütung

(1) Für einzelne oder mehrere für denselben Auftraggeber laufend auszuführende Tätigkeiten kann der Steuerberater eine Pauschalvergütung vereinbaren. Die Vereinbarung ist schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu treffen. In der Vereinbarung sind die vom Steuerberater zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, im Einzelnen aufzuführen.

(2) Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist ausgeschlossen für

1. die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen;
2. die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten (§ 22);
3. die in § 23 genannten Tätigkeiten;
4. die Teilnahme an Prüfungen (§ 29);
5. die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40 bis 43), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 45).

(3) Der Gebührenanteil der Pauschalvergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen.

Zu § 14: (Pauschalvergütung)

In der Praxis besteht ein Bedürfnis, zur Erleichterung des Abrechnungsverfahrens für wiederkehrende Tätigkeiten anstelle einer Vielzahl von Einzelvergütungen eine Pauschalvergütung vereinbaren zu können. Die Voraussetzungen hierfür sind in Absatz 1 im Einzelnen aufgeführt. Danach muss

- *es sich um laufend auszuführende Tätigkeiten für denselben Auftraggeber handeln,*

- die Vereinbarung schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr getroffen werden und
- der Umfang der zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, in der Vereinbarung im Einzelnen aufgeführt werden.

Mindestens jährlich wiederkehrende Steuererklärungen und -anmeldungen können in die Pauschalvereinbarungen eingeschlossen werden. Da in der Praxis der Vergütungszeitraum nach dem Kalenderjahr bemessen wird, kommen für die Einbeziehung in die Pauschalvereinbarung jedoch nur solche Steuererklärungen und -anmeldungen in Betracht, die mindestens jährlich abzugeben oder vorzubereiten sind.

Zu den wiederkehrenden Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift gehört u. a. auch die Fertigung von Vermögensaufstellungen zur Einheitswertermittlung des Betriebsvermögens, weil die entsprechenden Berechnungen jährlich und unabhängig davon durchgeführt werden müssen, ob im Einzelfall die Fortschreibungs-grenzen überschritten werden.

Einzelne, besonders bedeutsame, aber nicht regelmäßig mindestens jährlich wiederkehrende Tätigkeiten eignen sich nicht für eine Pauschalvereinbarung. Sie werden deshalb durch Absatz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei der Pauschalvereinbarung handelt es sich lediglich um eine Vereinfachungsregelung, nicht aber um eine Maßnahme zur Gewährung eines Gebührennachlasses. Aus diesem Grunde verlangt Absatz 3, dass der Gebührenanteil der Pauschalvergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen muss.

Dritter Abschnitt. Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

§ 15 – Umsatzsteuer

Der Vergütung ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

Zu § 15: (Umsatzsteuer)

Nach dieser Vorschrift hat der Steuerberater einen Anspruch auf Zahlung der auf seine Vergütung entfallenden Umsatzsteuer; es

sei denn, dass die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht erhoben wird.

§ 16 – Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte. Er kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der 15 vom Hundert der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro, in Strafsachen und Bußgeldverfahren höchstens 15 Euro.

Zu § 16: (Post- und Fernmeldegebühren)

Diese Vorschrift stellt klar, dass die Post- und Fernmeldegebühren nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten im Sinne des § 3 Abs. 2 gehören und daher neben den Gebühren als Auslagen gefordert werden können. Inhaltlich entspricht sie der Regelung des § 26 BRAGO.

Zur 3. Änderung

Vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 3.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Die Werte sollen überwiegend in Anlehnung an die Euro-Beträge, die in Artikel 7 Nr. 4, 6 und 7 für die korrespondierenden Gebührenbeträge in den § 20, 26 Abs. 2 und § 28 BRAGO vorgesehen sind, neu festgesetzt werden. Lediglich der Betrag von 37,50 DM in § 21 Abs. 1 StBGebV, der nicht dem in der BRAGO vorgesehenen Betrag entspricht, soll nach dem offiziellen Euro-Kurs umgerechnet und dann auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet werden.

§ 17 – Schreibauslagen

(1) Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der Schreibauslagen für Abschriften und Ablichtungen

1. aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Angelegenheit geboten war,

2. für die Unterrichtung von mehr als drei Beteiligten aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung einer Behörde und
3. im Übrigen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind.

(2) Die Höhe der Schreibauslagen in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug bemisst sich nach den für die gerichtlichen Schreibauslagen im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen*.

Zu § 17: (Schreibauslagen)

Die Regelung schließt sich sachlich an die entsprechende Vorschrift der BRAGO (§ 27) an.

Zur 1. Änderung

Die Änderungen dienen der notwendigen Anpassung an entsprechende Bestimmungen der BRAGO.

§ 17 Abs. 2 berücksichtigt ebenso wie § 27 Abs. 2 BRAGO die Änderung des Gerichtskostengesetzes bezüglich der Berechnung der Schreibauslagen durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986.

Zur 3. Änderung

Die Änderung ist redaktioneller Art. Durch sie soll klargestellt werden, dass die im Einverständnis mit dem Auftraggeber gefertigten Abschriften und Ablichtungen, die der Unterrichtung Dritter dienen, ebenfalls beim Auslagenersatz zu berücksichtigen sind. Damit sollen Bedenken ausgeräumt werden, ob der Steuerberater bei der Fertigung der Urschrift nicht genügend Überstücke – z. B. im Durchschlagverfahren – hätte fertigen können. Schließlich soll künftig der Mehraufwand vergütet werden, der durch die Unterrichtung einer ungewöhnlich hohen Zahl an Beteiligten entsteht.

§ 18 – Geschäftsreisen

(1) Für Geschäftsreisen sind dem Steuerberater als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. Eine Geschäftsrei-

* Anmerkung: für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro, für jede weitere Seite 0,15 Euro

se liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.

(2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten:

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,27 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Geschäftsreise anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren,
2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3) Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 15 Euro, von mehr als 4 bis 8 Stunden 31 Euro und von mehr als 8 Stunden 56 Euro; bei Auslandsreisen kann zu diesem Beträgen ein Zuschlag von 50 vom Hundert berechnet werden. Die Übernachtungskosten sind in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

Zu § 18: (Geschäftsreisen)

Zur 1. Änderung

Die Änderungen dienen der notwendigen Anpassung an entsprechende Bestimmungen der BRAGO.

§ 18 übernimmt den ebenfalls durch dieses Gesetz erhöhten Satz der BRAGO für den Auslagensatz bei Geschäftsreisen.

Zur 3. Änderung

Mit den neuen Absätzen 1 und 2 soll die in der Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortete Frage, wann eine Geschäftsreise vorliegt, eindeutig geregelt werden. Dabei wird allein darauf abgestellt, dass das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder Wohnung des Steuerberaters befindet.

In Absatz 2 Nr. 1 wird die bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu erstattende Fahrtkostenpauschale an die im Kostenänderungsgesetz 1994 vorgenommene Regelung angepasst. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Ferner wird auch für die Aufwendungen für die Benutzung anderer Verkehrs-

mittel als des eigenen Kraftfahrzeugs klargestellt, dass diese nur im Rahmen des Angemessenen zu erstatten sind.

Die Höhe des Tage- und Abwesenheitsgeldes soll entsprechend der Regelungen der im Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vorgenommenen Erhöhung angehoben werden. Die Neufassung des geltenden Absatzes 2 Satz 2 als Absatz 3 Satz 2 hat klarstellenden Charakter. Sie übernimmt die in Literatur und Rechtsprechung unbestrittene Auslegung, dass die tatsächlichen Übernachtungskosten im Rahmen des Angemessenen zu erstatten sind, unmittelbar in die Verordnung.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Vgl. die Begründung zu § 16.

§ 19 – Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte

Dient eine Reise der Ausführung mehrerer Geschäfte, so sind die entstandenen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

Zu § 19: *(Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte)*

§ 20 – Verlegung der beruflichen Niederlassung

Ein Steuerberater, der seine berufliche Niederlassung nach einem anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen beruflichen Niederlassung aus entstanden wären.

Zu § 20: *(Verlegung der beruflichen Niederlassung)*

Die in diesen Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechen den Bestimmungen in den § 28, 29 und 30 BRAGO.

Vierter Abschnitt. Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

§ 21 – Rat, Auskunft, Erstberatung

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit

zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1 Zehntel bis 10 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Ist die Tätigkeit nach Satz 1 Gegenstand einer ersten Beratung, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 180 Euro fordern. Bezieht sich der Rat oder die Auskunft nur auf steuerstrafrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstige Angelegenheiten, in denen die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, so beträgt die Gebühr 19 bis 180 Euro. Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.

(2) Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befasst gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Berufung oder Revision Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er 13 Zwanzigstel einer Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn er von der Einlegung der Berufung oder Revision abrät und eine Berufung oder Revision durch ihn nicht eingelegt wird. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angelegenheiten.

Zu § 21: (Rat, Auskunft)

Diese Vorschrift entspricht der Regelung in § 20 BRAGO. Ihr Inhalt sind die „Ratgebühr“ und die „Abrategebühr“.

Die Ratgebühr (Absatz 1) entsteht für die Rat- und Auskunfterteilung. Sie soll nicht zu anderen Gebühren hinzutreten. Erhält der Steuerberater Gebühren für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Rat- oder Auskunfterteilung zusammenhängt, so ist die Rat- oder Auskunftgebühr hierauf anzurechnen. Lässt sich ein Gegenstandswert nicht bestimmen, so kann der Steuerberater anstelle der Wertgebühr die Zeitgebühr berechnen (§ 13 Nr. 2).

Die Entstehung der Abrategebühr nach Absatz 2 setzt voraus, dass der Steuerberater

- den Auftrag hatte, die Berufungs- oder Revisionsaussichten zu prüfen,*
- dem Auftraggeber von der Einlegung der vorgenannten Rechtsmittel abgeraten hat und*
- eines der vorgenannten Rechtsmittel von ihm nicht eingelegt wird.*

Auf die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage ist Absatz 1 anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall des Abratens von der Klageerhebung. Erhält der Steuerberater den Auftrag zur Klageerhebung, muss er die ihm nach Absatz 1 Satz 2 zustehende Ge-

bühr auf die Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren anrechnen.

Zur 1. Änderung

Die Änderungen dienen der notwendigen Anpassung an entsprechende Bestimmungen der BRAGO.

§ 21 übernimmt den erhöhten Rahmenbetrag für nicht nach dem Gegenstandswert abzurechnende Beratung und Auskunftserteilung.

Zur 3. Änderung

Zu Abs. 1

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2 soll die Gebühr des Satzes 1 der Höhe nach begrenzt werden, wenn es sich um eine erste Beratung handelt. Nach Satz 1 erhält der Steuerberater für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr. Diese ist nach Satz 3 auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Ratterteilung oder Auskunft zusammenhängt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird erreicht, dass der Auftraggeber, der sich wegen einer ersten Beratung an den Steuerberater erstmals wendet, im Vorhinein übersehen kann, was ihn diese erste Beratung höchstens kosten wird.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bezieht sich nur auf die Gebühr für die erste Beratung. Sie greift nicht ein, wenn nach dem ersten Beratungsgespräch oder dem ersten schriftlichen Rat oder einer solchen Auskunft sich eine weitere Tätigkeit des Steuerberaters anschließt, mag diese auch mit der ersten Beratung in engem Zusammenhang stehen oder diese fortsetzen.

Die Überschrift ist um einen Hinweis auf die Erstberatungsgebühr ergänzt worden. Der Betragsrahmen wird grundsätzlich der Änderung der BRAGO angepasst. Die untere Grenze des Betragsrahmens im neuen Satz 3 entspricht der unteren Grenze der Zeitgebühr in § 13 Satz 2 in der vorgesehenen Fassung.

Zu Abs. 2 Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 21 Abs. 1.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Vgl. die Begründung zu § 16.

§ 22 – Gutachten

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehnteln bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

Zu § 22: (Gutachten)

Die Vorschrift lehnt sich an § 21 BRAGO an. Abweichend von der BRAGO legt diese Verordnung jedoch für die Berechnung der Gebühren einen Rahmen fest. Die vorgesehenen Bruchteile einer vollen Gebühr entsprechen der bisherigen Gebührenpraxis der Steuerberater.

§ 23 – Sonstige Einzeltätigkeiten

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|----------------|
| 1. die Berichtigung einer Erklärung (§ 153 der Abgabenordnung) | 2/10 bis 10/10 |
| 2. einen Antrag auf Stundung | 2/10 bis 8/10 |
| 3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen | 2/10 bis 8/10 |
| 4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen | 2/10 bis 8/10 |
| 5. einen Antrag auf Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis | 2/10 bis 8/10 |
| 6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung) | 2/10 bis 8/10 |
| 7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder auf Aufhebung einer Steueranmeldung | 2/10 bis 10/10 |
| 8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes | 4/10 bis 10/10 |
| 9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens | 4/10 bis 10/10 |
| 10. sonstige Anträge, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden | 2/10 bis 10/10 |
- einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Soweit Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 10 denselben Gegenstand betreffen,

ist nur eine Tätigkeit maßgebend, und zwar die mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen.

Zu § 23: (Sonstige Einzelaktivitäten)

Die Vorschrift enthält eine Aufstellung der wichtigsten Einzelaktivitäten und der für deren Ausführung vorgesehenen Gebühren. Es handelt sich um Rahmengebühren. Maßgeblich ist die Tabelle A.

§ 24 – Steuererklärungen

(1) Der Steuerberater erhält für die Anfertigung

1. der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6 000 Euro; 1/10 bis 6/10
2. der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne Ermittlung der Einkünfte einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6 000 Euro; 1/10 bis 5/10
3. der Körperschaftsteuererklärung ohne Entwicklung des nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes zu gliedernden verwendbaren Eigenkapitals einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 12 500 Euro; 2/10 bis 8/10
4. der Erklärung über die Entwicklung des nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes zu gliedernden verwendbaren Eigenkapitals einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das verwendbare Eigenkapital, jedoch mindestens 12 500 Euro; 1/10 bis 6/10
5. der Erklärung zur Gewerbesteuer
 - a) nach dem Gewerbeertrag einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der 1/10 bis 6/10

- Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und eines Gewerbeverlustes, jedoch mindestens 6 000 Euro,
- b) nach dem Gewerbekapital 1/20 bis 12/20
 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Gewerbekapital vor Berücksichtigung der Freibeträge, jedoch mindestens 9 000 Euro;
6. der Gewerbesteuerzerlegungserklärung 1/10 bis 6/10
 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 vom Hundert der als Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne und Betriebseinnahmen, jedoch mindestens 4 000 Euro;
7. der Umsatzsteuervoranmeldung 1/10 bis 6/10
 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entgelte zuzüglich des Eigenverbrauchs, jedoch mindestens 500 Euro;
8. der Umsatzsteuerjahreserklärung einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen 1/10 bis 8/10
 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entgelte zuzüglich des Eigenverbrauchs, jedoch mindestens 6 000 Euro;
9. der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens 1/20 bis 14/20
 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Rohbetriebsvermögen, jedoch mindestens 12 500 Euro;
10. der Vermögensteuererklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften 1/20 bis 18/20
 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Rohvermögen, jedoch bei natürlichen Personen mindestens 12 500 Euro und bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mindestens 25 000 Euro;

11. der Erklärung zur gesonderten Feststellung des gemeinen Wertes nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der Anteilswerte, jedoch mindestens 25 000 Euro; 1/20 bis 18/20
12. der Erbschaftsteuererklärung ohne Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Wert des Erwerbs von Todes wegen vor Abzug der Schulden und Lasten, jedoch mindestens 12 500 Euro; 2/10 bis 10/10
13. der Schenkungsteuererklärung
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Rohwert der Schenkung, jedoch mindestens 12 500 Euro; 2/10 bis 10/10
14. der Kapitalertragsteuererklärung
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch mindestens 3 000 Euro; 1/20 bis 6/20
15. der Lohnsteueranmeldung
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 20 vom Hundert der Arbeitslöhne einschließlich sonstiger Bezüge, jedoch mindestens 1 000 Euro; 1/20 bis 6/20
16. von Steuererklärungen auf dem Gebiet der Zölle und der Verbrauchsteuern, die als Einfuhrabgaben erhoben werden,
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Betrag, der sich bei Anwendung der höchsten in Betracht kommenden Abgabensätze auf die den Gegenstand der Erklärung bildenden Waren ergibt, jedoch mindestens 1 000 Euro; 1/10 bis 3/10
17. von Anmeldungen oder Erklärungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, die nicht als Einfuhrabgaben erhoben werden,
einer vollen Gebühr nach Tabelle A 1/10 bis 3/10

- (Anlage 1); Gegenstandswert ist für eine Steueranmeldung der angemeldete Betrag und für eine Steuererklärung der festgesetzte Betrag, jedoch mindestens 1 000 Euro;
18. von Anträgen auf Gewährung einer Verbrauchsteuervergütung oder einer einzelgesetzlich geregelten Verbrauchsteuererstattung, sofern Letztere nicht in der monatlichen Steuererklärung oder Steueranmeldung geltend zu machen ist, 1/10 bis 3/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A
(Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung oder Erstattung, jedoch mindestens 1 000 Euro;
 19. von Anträgen auf Gewährung einer Investitionszulage 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A
(Anlage 1); Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage
 20. (aufgehoben)
 21. von Anträgen auf Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A
(Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung, jedoch mindestens 1 000 Euro;
 22. von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer und Vergütung der anrechenbaren Körperschaftsteuer 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A
(Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Erstattung, jedoch mindestens 1 000 Euro;
 23. von Anträgen nach Abschnitt X 2/10 bis 10/10
des Einkommensteuergesetzes
einer vollen Gebühr nach Tabelle A
(Anlage 1); Gegenstandswert ist das beantragte Jahreskindergeld;
 24. von Anträgen nach dem Eigenheimzulagengesetz 2/10 bis 10/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A
(Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Eigenheimzulage.

(2) Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der ermittelte Betrag, jedoch mindestens 12 500 Euro.

(3) Für einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn; er beträgt mindestens 4 500 Euro.

(4) Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr

1. für die Anfertigung einer Erklärung zur Hauptfeststellung, Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz;
2. für Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15 a des Einkommensteuergesetzes;
3. für die Anfertigung einer Meldung über die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften;
4. für die Anfertigung eines Erstattungsantrages nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes;
5. für die Anfertigung einer Anmeldung nach § 50a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes, § 73 e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Zu § 24: (Steuererklärungen)

Diese Vorschrift enthält die Rahmensätze und die Gegenstandswerte für die wichtigsten vorkommenden Steuererklärungen. Die Gegenstandswerte sind der Bedeutung der jeweiligen Steuererklärung angepasst und durch Mindestwerte ergänzt. Die Ergänzung durch Mindestwerte ist insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen z. B. negative Einkünfte vorliegen oder sich durch das Zusammentreffen von positiven und negativen Teilbeträgen ein unangemessener Gesamtwert ergeben würde. Grundlage für die Gebührenbemessung bildet die Tabelle A.

Zur 1. Änderung

1. *Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz 1979 vom 30. 11. 1978 (BGBl. I S. 1849) neben dem allgemeinen Freibetrag nach § 13 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) auch ein Freibe-*

trag für Dauerschulden nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 GewStG anzusetzen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass beide Freibeträge bei der Berechnung der gebührenrechtlichen Bemessungsgrundlage unberücksichtigt bleiben.

2. Der geltende Absatz 1 Nr. 6 bestimmt als Gegenstandswert für die Gewerbesteuererlegung 10 v. H. des einheitlichen Steuerbemessungsbetrages. Die aus dieser Bemessungsgrundlage sich ergebenden Gebühren führen zu einer unzureichenden Honorierung der Leistung des Steuerberaters. Die Neufassung sieht deshalb die Arbeitslöhne oder Betriebseinnahmen als Gegenstandswert vor, die nach § 29 Gewerbesteuergesetz Zerlegungsmaßstab bei der Gewerbesteuer sind.

Zur 3. Änderung

Abs. 1

Nr. 8

Die Erhöhung des Rahmens der Gebühr für die Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt die erhöhten Anforderungen, die das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz an den Steuerberater stellt. Die Erhöhung des Zehntelsatzes berücksichtigt die unterschiedlichen Anforderungen an den Steuerberater in angemessener Weise; es kann daher auf die Einführung spezieller Gebührenvorschriften für Einzeltätigkeiten, die durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz veranlasst sind, verzichtet werden. Mit dieser Gebühr sind auch die Tätigkeiten für Meldungen, die während des Kalenderjahres abzugeben sind, abgegolten.

Nr. 9

Die Verminderung der Höchstgebühr für die Vermögensaufstellung trägt der Erleichterung durch Übernahme der Steuerbilanzwerte für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens Rechnung.

Nr. 16 u. 17

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Nr. 20

Die Streichung der Nr. 20 des Absatzes 1 trägt dem Wegfall der Herstellerpräferenzen des Berlinförderungsgesetzes zum 1. Januar 1994 und dem damit verbundenen Wegfall des Antragsverfahrens und der dazu erforderlichen Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote (§ 1 Abs. 7, § 6 a des Berlinförderungsgesetz) Rechnung.

Nr. 21

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Nr. 23

Die neue Nr. 23 trägt den durch das Jahressteuergesetz 1996 in das Einkommensteuergesetz eingeführten Kindergeldregelungen Rechnung.

Nr. 24

Die neue Nr. 24 trägt den Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes Rechnung.

Abs. 3

Die Änderung trägt dem Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs Rechnung.

Abs. 4

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Hintergrund der neu eingefügten Nummer 3 ist, dass im Zuge der grenzüberschreitenden Betätigung die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften zunimmt; die Finanzämter fordern die entsprechenden Meldungen zur steuerlichen Erfassung dieser Auslandsbeteiligungen an. Die Tätigkeiten zur Ermittlung der entsprechenden Sachverhalte sind gebührenpflichtig; die Häufigkeit der Tätigkeiten erfordert eine Konkretisierung in der Steuerberatergebührenverordnung. Angesichts des unterschiedlichen Ermittlungsumfanges ist am besten die Zeitgebühr zur Abgeltung geeignet.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 ist das sog. vereinfachte Steuererstattungsverfahren für beschränkt steuerpflichtige Personen, deren Einkünfte dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Nr. 1 oder 2 EStG unterliegen (z. B. Künstler oder Sportler, die im Ausland ihren Wohnsitz haben), eingeführt worden. Die Ergänzung des § 24 Abs. 4 um die Nummer 4 trägt dem Rechnung. Auch hier begründet der unterschiedliche Arbeitsumfang die Abgeltung durch eine Zeitgebühr.

Bisher fehlte ein Gebührentatbestand, der die Anmeldung nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. Diese Lücke wird durch die Einfügung der Nummer 5 des § 24 Abs. 4 geschlossen.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Die Umrechnung der Gegenstandswerte soll in Anlehnung an die Vorgehensweise in Artikel 7 für Gegenstandswerte der BRAGO im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro erfolgen.

§ 25 – Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 12 500 Euro.

(2) Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(3) Sind bei mehreren Einkünften aus derselben Einkunftsart die Überschüsse getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschussrechnung.

Zu § 25: (Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben)

Diese Vorschrift regelt den Gebührenanspruch für die Ermittlung des Betriebsergebnisses durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben (sog. Gewinneinkünfte). Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt. Maßgeblich ist die Tabelle B. Gehen die für die Anfertigung der Überschussrechnung notwendigen Vorarbeiten über den sonst üblichen Umfang erheblich hinaus, so kann der Steuerberater die hierfür aufgewendete Zeit gesondert in Rechnung stellen.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Vgl. die Begründung zu § 24.

§ 26 – Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist der Ausgangswert nach § 13 a Abs. 4 einschließlich der Summe der Sondergewinne nach § 13 a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Sind für mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe desselben Auftraggebers die Gewinne nach Durchschnittssätzen ge-

trennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Gewinnermittlung.

Zu § 26: Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen)

Diese Vorschrift regelt den Gebührenanspruch für die Fälle, in denen der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt wird (§ 13a EStG). Im Hinblick darauf, dass Grundlage der Gewinnermittlung vor allem der so genannte Ausgangswert ist, bestimmt sich der Gegenstandswert nach diesem Maßgeblich ist, wie bei den anderen Gewinneinkünften, die Tabelle B.

Zur 3. Änderung

Nach Schätzungen ermitteln etwa 65 v.H. sämtlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen gemäß § 13 a EStG. Der Anteil der davon steuerlich beratenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dürfte ebenfalls ca. 65 v.H. betragen. Dies hat seine Ursache darin, dass die Betriebe sehr häufig Sondergewinne im Sinne des § 13 a Abs. 8 EStG zu verzeichnen haben, die nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 EStG zu ermitteln sind.

Diesen Sondergewinnen kommt wegen verschiedener agrarpolitischer Maßnahmen wie z. B. Zahlungen von direkten und indirekten Einkommensbeihilfen in letzter Zeit immer mehr ertragsteuerliche Bedeutung zu. Das zeigt sich auch anhand der jüngsten Verwaltungsregelungen bei Zahlungen von Wirtschaftsentschädigungen und bei der flächenlosen Übertragung oder Überlassung von Milchanlieferungs-Referenzmengen. Die in diesem Zusammenhang und aufgrund anderer Tatbestände nach § 13 a Abs. 8 EStG zu erfassenden Beträge bewegen sich nicht selten im sechsstelligen Bereich.

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird eine weitgehende Angleichung vergleichbarer Gebührentatbestände erreicht.

§ 27 – Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten

(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften beträgt 1 Zwanzigstel bis 12 Zwanzigstel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Ge-

genstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 6 000 Euro.

(2) Beziehen sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf mehrere Grundstücke oder sonstige Wirtschaftsgüter und ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten jeweils getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschussrechnung.

(3) *(aufgehoben)*

Zu § 27: *(Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten)*

Diese Vorschrift regelt den Gebührenanspruch für die Einkunftsermittlung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Werbungskosten (sog. Überschusseinkünfte). Gegenstandswert ist auch hier der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt. Im Gegensatz zu den Regelungen in den § 25 und 26 richtet sich die Gebührenberechnung jedoch nach der Tabelle A. Die Berechnung einer zusätzlichen Vergütung für über das übliche Maß hinausgehende Vorarbeiten ist im Gegensatz zur Überschussrechnung für Gewinneinkünfte nicht vorgesehen.

Zur 3. Änderung

Der Gebührentatbestand des § 27 Abs. 3 kann gestrichen werden, da der zugrunde liegende § 21 a des Einkommensteuergesetzes letztmals im Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden war.

Zur Änderung durch das KostR EuroUG

Vgl. die Begründung zu § 24.

§ 28 – Prüfung von Steuerbescheiden

Für die Prüfung eines Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

Zu § 28: *(Prüfung von Steuerbescheiden)*

Für die Prüfung des Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr, und zwar gleichgültig ob er die Steuererklärung, die dem zu prüfenden Steuerbescheid zugrunde liegt, selbst angefertigt hat oder nicht. Der Ansatz einer gesonderten Gebühr auch in

den Fällen, in denen der Steuerberater die Steuererklärung selbst vorbereitet hat, erscheint gerechtfertigt, weil die Prüfung des Bescheids nicht nur einen Vergleich der der Veranlagung zugrunde gelegten Beträge mit den Angaben in der Steuererklärung erfordert, sondern daneben eine Prüfung der Kassenabrechnung der Finanzbehörde einschließlich etwaiger Umbuchungen sowie eine Überprüfung der Vorauszahlungen anhand des im Vorauszahlungszeitraum erzielten Betriebsergebnisses notwendig macht. Außerdem kommt es vor, dass die Finanzbehörde Steuerbescheide mehrmals ändert. Auch in diesen Fällen würde die Gebühr für die Anfertigung der Steuererklärung den (zusätzlichen) Arbeitsaufwand des Steuerberaters nicht ausreichend berücksichtigen.

§ 29 – Teilnahme an Prüfungen

Der Steuerberater erhält

1. für die Teilnahme an einer Prüfung, insbesondere an einer Außenprüfung (§ 193 der Abgabenordnung) einschließlich der Schlussbesprechung und der Prüfung des Prüfungsberichts, an einer Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (§ 208 der Abgabenordnung) oder an einer Maßnahme der Steueraufsicht (§§ 209 bis 217 der Abgabenordnung) die Zeitgebühr;
2. für schriftliche Einwendungen gegen den Prüfungsbericht 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

Zu § 29: (Teilnahme an Prüfungen)

Gegenstand dieser Vorschrift sind die Tätigkeiten im Rahmen einer Außenprüfung (§ 193 AO), einer Prüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (§ 208 AO) oder einer Maßnahme der Steueraufsicht (§ 209 bis 217 AO). Der Anwendungsbereich umfasst nicht nur die Zeit der Anwesenheit bei der Prüfung, sondern auch den Zeitaufwand für die Vorbereitung auf die Prüfungsteilnahme und für sonstige Mitwirkungshandlungen des Berufsangehörigen oder seiner Mitarbeiter. Maßgebliche Gebührenart ist die Zeitgebühr.

Erhebt der Steuerberater schriftliche Einwendungen gegen den Prüfungsbericht, so erhält er hierfür eine gesonderte Vergütung. Diese ist nach der Tabelle A zu berechnen.

§ 30 – Selbstanzeige

Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige (§§ 371 und 378 Abs. 3 der Abgabenordnung) einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben erhält der Steuerberater 10 Zehntel bis 30 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

Zu § 30: *(Selbstanzeige)*

Nach § 371, 378 AO kann ein Steuerpflichtiger zur Vermeidung eines Strafverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit unter bestimmten Voraussetzungen die der Besteuerung dienenden Angaben berichtigen oder ergänzen. Für die Hilfeleistung hierbei erhält der Steuerberater Gebühren nach der Tabelle A. Mit diesen Gebühren werden auch alle Ermittlungstätigkeiten abgegolten, die zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der steuerlich relevanten Angaben notwendig sind. Bedingt die Selbstanzeige die Anfertigung einer Buchführung, eines Jahresabschlusses, einer Überschussrechnung oder einer Steuererklärung, so erhält der Steuerberater zusätzlich die hierfür vorgesehene Gebühr.

§ 31 – Besprechungen

Für Besprechungen mit Behörden oder mit Dritten in abgabenrechtlichen Sachen erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). § 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zu § 31: *(Besprechungen)*

Diese Vorschrift regelt den Vergütungsanspruch für Besprechungen, die der Steuerberater für seinen Auftraggeber im allgemeinen Verwaltungsverfahren führt. Schließt sich an das allgemeine Verwaltungsverfahren ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren an, ist die nach dieser Vorschrift berechnete Gebühr auf die Besprechungsgebühr des § 42 anzurechnen (vgl. Begründung zu § 42 Abs. 3).

Fünfter Abschnitt. Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

§ 32 – Einrichtung einer Buchführung

Für die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

Zu § 32: *(Einrichtung einer Buchführung)*

Das Honorar für die Einrichtung einer Buchführung ist nach der Zeitgebühr zu berechnen.

§ 33 – Buchführung

- | | |
|--|----------------|
| (1) Für die Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege beträgt die Monatsgebühr einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3). | 2/10 bis 12/10 |
| (2) Für das Kontieren der Belege beträgt die Monatsgebühr einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3). | 1/10 bis 6/10 |
| (3) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen beträgt die Monatsgebühr einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3). | 1/10 bis 6/10 |
| (4) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Monatsgebühr von einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3). | 1/20 bis 10/20 |
| (5) Für die laufende Überwachung der Buchführung des Auftraggebers beträgt die Monatsgebühr einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3). | 1/10 bis 6/10 |
| (6) Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder der Summe des Aufwandes ergibt. | |

(7) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(8) Mit der Gebühr nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind die Gebühren für die Umsatzsteuervoranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

Zu § 33: (Buchführung)

In dieser Vorschrift sind die Gebühren für Buchführungsarbeiten geregelt. Anwendung findet dabei die Tabelle C. Ergänzende Leistungen, wie Fertigung der Umsatzsteuervoranmeldung und der Lohnsteueranmeldung sind mit den Gebührensätzen abgegolten.

Die Vielfalt der Buchführungssysteme, der zunehmende Einsatz von EDV-Anlagen bei der Ausführung von Buchführungsarbeiten sowie die Konkurrenz gegenüber den nicht an die Gebührenverordnung gebundenen Rechenzentren bedingen einen sehr weiten Gebührenrahmen mit einem verhältnismäßig niedrigen Mindestwert.

Zur 3. Änderung

Abs. 4

Die Weiterentwicklung der Datenverarbeitung und der Telekommunikation ermöglicht eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen der Techniknutzung zur rationellen Erledigung eines Buchführungsmandats, wobei Teile der anfallenden Buchführungs- und EDV-Aufgaben unmittelbar vom Auftraggeber ausgeführt werden. Dabei kann die Datenverarbeitung beim Steuerberater nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben zur Anwendung kommen. Gleichzeitig oder alternativ können vom Auftraggeber auch Datenverarbeitungshilfsmittel genutzt werden, die vom Steuerberater bereitgestellt und überwacht werden. Die vom Steuerberater erbrachten EDV-Dienstleistungen bedingen eine Erstattung der dafür anfallenden EDV-Kosten. Daneben entsteht für die steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratungs-, Organisations- und Überwachungsleistungen des Steuerberaters bei der Ausführung der Buchführungsarbeiten eine Wertgebühr. Durch einen verhältnismäßig niedrigen Mindestwert und den weiten Gebührenrahmen wird den unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Buchführungshilfe in der Steuerberatungspraxis Rechnung getragen.

Abs. 6

Buchführungen werden nicht nur als typische Finanzbuchführung, sondern auch zu anderen Zwecken und Gelegenheiten gefertigt, so zum Beispiel die Anlagebuchführung und die Buchführung im Bereich der Vermietung und Verpachtung. Nicht nur in diesen Fällen, in denen vor Beginn der eigentlichen Geschäftstätigkeit noch kein Umsatz oder geringerer Umsatz als der Aufwand erzielt wird, geht die bisherige Definition des Gegenstandswertes als Jahresumsatz ins Leere. Für diese Fälle muss deshalb ein adäquater Maßstab als Gegenstandswert gewählt werden. Hier bietet sich analog zu den Vorschriften des § 25 bzw. § 27 an, dass die „Summe des Aufwandes“ in diesen Fällen an die Stelle des „Jahresumsatzes“ tritt. Letztlich dient diese Vorschrift der Klarstellung, da bereits bisher diese Buchführungsleistungen berechnet wurden, wobei die Rechtsgrundlage aber fraglich war.

§ 34 – Lohnbuchführung

- (1) Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2,60 bis 9 Euro je Arbeitnehmer.
- (2) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2,60 bis 15 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.
- (3) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen erhält der Steuerberater eine Gebühr von 1 bis 5 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.
- (4) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 0,50 bis 2,60 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.
- (5) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.
- (6) Mit der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Gebühren für die Lohnsteueranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15) abgegolten.

Zu § 34: (Lohnbuchführung)

Für die Lohnbuchführung sind je nach Art der Tätigkeit die Zeitgebühr oder eine Betragsrahmengebühr vorgesehen.

Zur 3. Änderung

Die Betragsrahmengebühr zur Abgeltung der Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchführung ist seit Schaffung der Steuerberatergebührenverordnung nicht geändert worden. Die Gebührenerhöhungen tragen der Kostensteigerung angemessen Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere, dass die personalintensiven Tätigkeiten, die in den Absätzen 1 und 2 ihren Niederschlag finden, einer stärkeren Erhöhung bedürfen, während die stärker automationsgeprägten Leistungen in Absatz 3 nur eine geringe und in Absatz 4 keine Erhöhung erfahren. Die Erhöhung des oberen Rahmens ist angesichts der Komplexität und des gestiegenen Schweregrads des Lohnsteuerrechts und der mit der Ausdehnung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verbunden erhöhten Anforderungen geboten.

Außerdem wird durch das unveränderte Beibehalten des unteren Betragsrahmens sichergestellt, dass Tätigkeiten einfachster Art weiterhin zu einem kostengünstigen Satz angeboten werden können.

Die Neufassung von Absatz 4 trägt der technischen Entwicklung in der Datenverarbeitung und der Gestaltungsvielfalt in der Steuerberatungspraxis bei der Erledigung von Lohnbuchführungsaufgaben Rechnung. Sie ist in Analogie zur Neufassung von § 33 Absatz 4 zu sehen.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Die Werte des Gebührenrahmens für die Lohnbuchführung sollen nach offiziellem Euro-Kurs umgerechnet und danach kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

§ 35 – Abschlussarbeiten

(1) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|-----------------|
| 1. a) die Aufstellung eines Jahresabschlusses
(Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) | 10/10 bis 40/10 |
| b) die Erstellung eines Anhangs | 2/10 bis 12/10 |
| c) die Erstellung eines Lageberichts | 2/10 bis 12/10 |

- | | | |
|----|--|----------------|
| 2. | die Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) | 5/10 bis 12/10 |
| 3. | die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Handelsbilanz-ergebnis | 5/10 bis 12/10 |
| 4. | die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz | 5/10 bis 12/10 |
| 5. | die Aufstellung einer Auseinandersetzungs-bilanz | 5/10 bis 20/10 |
| 6. | den schriftlichen Erläuterungsbericht zu Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 | 2/10 bis 12/10 |
| 7. | a) die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) | 2/10 bis 10/10 |
| | b) die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs | 2/10 bis 4/10 |
| | c) die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts | 2/10 bis 4/10 |
| 8. | die Zusammenstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) | 2/10 bis 6/10 |

einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

(2) Gegenstandswert ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 das Mittel zwischen der berechtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die berechnete Bilanzsumme;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Gegenstandswert, der für die dem Erläuterungsbericht zugrunde liegenden Abschlussarbeiten maßgeblich ist.

Die berechnete Bilanzsumme ergibt sich aus der Summe der Posten der Aktivseite der Bilanz zuzüglich Privatentnahmen und offener Ausschüttungen, abzüglich Privateinlagen, Kapitalerhöhungen durch Einlagen und Wertberichtigungen. Die betriebliche Jahresleistung umfasst Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Veränderungen des Bestandes an

fertigen und unfertigen Erzeugnissen, andere aktivierte Eigenleistungen sowie außerordentliche Erträge. Ist der betriebliche Jahresaufwand höher als die betriebliche Jahresleistung, so ist dieser der Berechnung des Gegenstandswertes zugrunde zu legen. Betrieblicher Jahresaufwand ist die Summe der Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibungen. Bei der Berechnung des Gegenstandswertes ist eine negative berichtigte Bilanzsumme als positiver Wert anzusetzen. Übersteigen die betriebliche Jahresleistung oder der höhere betriebliche Jahresaufwand das 5fache der berichtigten Bilanzsumme, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gegenstandswertes außer Ansatz. Der Gegenstandswert besteht nur aus der berichtigten Bilanzsumme, wenn die betriebliche Jahresleistung geringer als 3 000 Euro ist. Der Gegenstandswert besteht nur aus der betrieblichen Jahresleistung, wenn die berichtigte Bilanzsumme geringer als 3 000 Euro ist.

(3) Für die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlussvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

Zu § 35: (Abschlussarbeiten)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Gebührenansätze für die verschiedenen Abschlussarbeiten haben sehr unterschiedliche Rahmen. Die unterschiedlichen Weiten der Gebührenrahmen sind durch den unterschiedlichen Umfang und den Schwierigkeitsgrad dieser Arbeiten geboten.

In der bisherigen Praxis der Gebührenberechnung durch die steuerberatenden Berufe gelangte als Gegenstandswert in der Regel die Aktivseite der Bilanz zuzüglich der Privatentnahmen abzüglich der Wertberichtigung in Ansatz. Da der Abschluss nicht nur die Vermögensermittlung auf den Bilanzstichtag, sondern auch die Ermittlung des Aufwands und des Ertrags für den jeweiligen Abschlusszeitraum beinhaltet, erscheint es folgerichtig, auch den wirtschaftlichen Umsatz in die Wertgrundlage einzubeziehen. Um dem Faktor Umsatz jedoch kein unangemessen hohes Gewicht zu verleihen, findet er nur insoweit Berücksichtigung, als er nicht das Fünffache der berichtigten Aktivseite der Bilanz übersteigt.

Die nach dieser Vorschrift zu vergütenden Abschlussarbeiten setzen das Vorliegen einer abgestimmten Saldenbilanz und ordnungsgemäßer Inventurunterlagen voraus. Muss der Steuerberater diese erst vervollständigen oder berichtigen, so kann er nach Absatz 3 den hierfür erforderlichen Zeitaufwand gesondert in Rechnung stellen.

Zur 1. Änderung

- 1. Die Erweiterung der Gebührentatbestände für Abschlussarbeiten in Absatz 1 Nr. 1 wurde erforderlich, weil nach der durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz neu gefassten Vorschrift des § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) Kapitalgesellschaften nunmehr ihren Jahresabschluss um einen Anhang erweitern müssen sowie einen Lagebericht aufzustellen haben. Diese Unterlagen sind auch für die Besteuerung von Bedeutung (§ 140 AO, § 60 EStDV).*
- 2. Die gestiegenen Büro- und Personalkosten erfordern eine Erhöhung der Gebühren für die Erstellung des Jahresabschlusses. Die Werte der für Abschlussarbeiten maßgeblichen Tabelle B werden daher um 4 v. H. angehoben (vgl. Nummer 12). Daneben sieht Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a eine Erhöhung des oberen Gebührenrahmens um 6 Zehntel auf 36 Zehntel vor. Bei Abschlussarbeiten ergeben sich von Fall zu Fall erhebliche Unterschiede im Hinblick auf Umfang und Schwierigkeitsgrad. Die Kombination von Erweiterung des Gebührenrahmens und Erhöhung der Tabellensätze in geringerem Umfang trägt den bei der Bemessung des Honorars zu berücksichtigenden Umständen des Einzelfalles besser Rechnung als eine alleinige Anhebung der Gebühren der Tabelle B. Inwieweit sich dadurch die Erstellung des Jahresabschlusses um mehr als 4 v. H. verteuert, lässt sich wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung jedes Einzelfalles nicht mit hinreichender Sicherheit vorausbestimmen.*
- 3. In Absatz 2 wurde der Begriff „wirtschaftlicher Umsatz“, der in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, durch den Begriff „betriebliche Jahresleistung“ ersetzt und näher erläutert. Die betriebliche Jahresleistung setzt sich danach aus den Erlösen und Erträgen zusammen, die nach § 275 Abs. 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen sind. Außer Betracht bleiben die Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie andere aktivierte Eigenleistungen. Durch die Anlehnung an § 275 HGB wird ferner klargestellt, dass sich die betriebliche Jahresleistung immer nach der zugrunde liegenden Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt, unabhängig davon, ob es sich um ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr oder um ein Rumpfwirtschaftsjahr handelt.*

Der bei der Definition der berichtigten Bilanzsumme verwendete Begriff „Aktivwerte der Bilanz“ wurde durch den Begriff „Posten der Aktivseite der Bilanz“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass auf der Aktivseite ausgewiesene negative Kapitalkonten oder

nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge von Kapitalgesellschaften nicht zu einer Minderung der berichtigten Bilanzsumme führen.

Die Ermittlung des Gegenstandswertes hat im Fall einer negativen berichtigten Bilanzsumme in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Durch den neu eingeführten Satz 4 wird klargestellt, dass zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Bemessungsgrundlage ein negativer Wert wie ein positiver Wert zu behandeln ist.

Satz 6 stellt klar, dass in den Fällen, in denen eine betriebliche Jahresleistung nicht vorhanden ist (zum Beispiel bei Geschäftseröffnung), allein die berichtigte Bilanzsumme den Gegenstandswert darstellt.

Zur 3. Änderung

Abs. 1 Nr. 1 a

Die Erhöhung des obersten Rahmens von 36/10 auf 40/10 für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen und den gestiegenen Schwierigkeitsgrad bei der Bilanzerstellung und bietet damit Raum, gerade die schwierigen Bilanzierungsarbeiten, so z. B. auch bei Auslandsaktivitäten oder im Konzernbund, einigermaßen zu honorieren.

Abs. 2

Bereits durch die erste Änderungsverordnung konnte eine Lücke bei der Bestimmung des Gegenstandswertes geschlossen werden, wenn keine betriebliche Jahresleistung vorliegt. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass auch der umgekehrte Fall vorkommen kann, nämlich dass die berichtigte Bilanzsumme annähernd null DM beträgt. Solche Fälle können dann eintreten, wenn die Aktivseite der Bilanz aufgrund von Privateinlagen oder Kapitalerhöhungen zu mindern ist. In diesen Fällen führt die geltende Vorschrift der Ermittlung des Gegenstandswertes, insbesondere auch durch die Höchstbeschränkung des Ansatzes der betrieblichen Jahresleistung auf das Fünffache der berichtigten Bilanzsumme zu Gegenstandswerten, die bei null DM liegen. Solche und andere unlogischen Ergebnisse soll die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 2 vermeiden. Außerdem wurde die Definition der betrieblichen Jahresleistung dem § 275 des Handelsgesetzbuches angepasst. Insgesamt führt die angestrebte Änderung zu einer sachgerechten Lösung parallel zu der bereits bei der ersten Änderungsverordnung gefundenen Regelung.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Die Umrechnung der Gegenstandswerte soll in Anlehnung an die Vorgehensweise in Artikel 7 für Gegenstandswerte der BRAGO im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro erfolgen.

§ 36 – Steuerliches Revisionswesen

(1) Der Steuerberater erhält für die Prüfung einer Buchführung, einzelner Konten oder einer Überschussrechnung für steuerliche Zwecke und für die Berichterstattung hierüber die Zeitgebühr.

(2) Der Steuerberater erhält

1. für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichts oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke 2 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2) sowie die Zeitgebühr;
2. für die Berichterstattung über eine Tätigkeit nach Nummer 1 die Zeitgebühr. Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 35 Abs. 2.

Zu § 36: (Steuerliches Revisionswesen)

Ist der Steuerberater beauftragt, eine Buchführung oder einzelne Konten der Buchführung für steuerliche Zwecke zu prüfen, so erhält er nach Absatz 1 hierfür ausschließlich die Zeitgebühr.

Ist Gegenstand des Auftrages die Prüfung von Bilanzen oder Erfolgsrechnungen für steuerliche Zwecke, so erhält der Steuerberater für die Prüfungstätigkeit die Zeitgebühr und für die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis eine Wertgebühr nach Tabelle B.

Zur 1. Änderung

Die Erweiterung der Gebührentatbestände für das steuerliche Revisionswesen wurde erforderlich, weil nach der durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz neu gefassten Vorschrift des § 264 HGB Kapitalgesellschaften nunmehr ihren Jahresabschluss um einen Anhang erweitern müssen sowie einen Lagebericht aufzustellen haben.

Zur 3. Änderung

Der Absatz 2 des § 36 erfordert eine Anpassung der Gebührenvorschriften an die übliche Vergütung, wie sie für Wirtschaftsprüfer

leistungen erfolgt. Für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichtes oder einer sonstigen Vermögensrechnung tritt neben der Zeitgebühr eine Wertgebühr, die insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit angemessen berücksichtigt.

In der Nr. 2 kann auf die Wertgebühr verzichtet werden, da für die Berichterstattung üblicherweise die Zeitgebühr zum Ansatz kommen wird.

§ 37 – Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke

Die Gebühr beträgt für

1. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus 5/10 bis 15/10
2. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) 2/10 bis 6/10
3. den schriftlichen Erläuterungsbericht zu den Tätigkeiten nach Nummer 11/10 bis 6/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist für die Erstellung eines Vermögensstatus die Summe der Vermögenswerte, für die Erstellung eines Finanzstatus die Summe der Finanzwerte.

Zu § 37: (Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke)

In Fällen größerer Steuernachzahlungen werden Stundungen oder Teilzahlungsbewilligungen von der Vorlage eines Vermögensstatus oder eines Finanzstatus abhängig gemacht. Stellt ein Steuerberater einen solchen Vermögensstatus oder Finanzstatus auf, so erhält er dafür Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschrift. Die Gebührenberechnung richtet sich nach der Tabelle B.

§ 38 – Erteilung von Bescheinigungen

(1) Der Steuerberater erhält für die Erteilung einer Bescheinigung über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen 1 Zehntel bis 6 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 35 Abs. 2.

(2) Der Steuerberater erhält für die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen die Zeitgebühr.

Zu § 38: (Erteilung von Bescheinigungen)

Für die Erteilung von Bescheinigungen über bestimmte steuerliche Sachverhalte (z. B. über die Beachtung steuerlicher Vorschriften in Erfolgsrechnungen und Vermögensübersichten – § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG –) und für die Mitwirkung an der Erteilung von Bescheinigungen (z. B. nach § 44 KStG, § 45a EStG oder über die einbehaltene Lohnsteuer) steht dem Steuerberater auch dann eine Gebühr nach Maßgabe dieser Vorschrift zu, wenn er die der Bescheinigung zugrunde liegenden Unterlagen erstellt oder geprüft und hierfür Gebühren erhalten hat.

Zur 1. Änderung

Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen sind wegen ihrer erheblichen Auswirkungen finanzieller und haftungsrechtlicher Art im Wirtschaftsleben von großer Bedeutung. Absatz 1 sieht daher zur Abgeltung dieser Leistungen die Wertgebühr vor. Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung, wonach der Steuerberater für die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen die Zeitgebühr erhält.

§ 39 – Buchführungs- und Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Für Angelegenheiten, die sich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, gelten abweichend von den §§ 32, 33, 35 und 36 die Absätze 2 bis 7.

(2) Die Gebühr beträgt für

1. laufende Buchführungsarbeiten einschließlich Kontieren der Belege jährlich 3/10 bis 20/10
2. die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen jährlich 3/20 bis 20/20
3. die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme jährlich 1/20 bis 16/20
4. die laufende Überwachung der Buchführung jährlich 1/10 bis 6/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.

(3) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|----------------|
| 1. die Abschlussvorarbeiten | 1/10 bis 5/10 |
| 2. die Aufstellung eines Abschlusses | 3/10 bis 10/10 |
| 3. die Entwicklung eines steuerlichen Abschlusses aus dem betriebswirtschaftlichen Abschluss oder aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Ergebnis des betriebswirtschaftlichen Abschlusses oder der Handelsbilanz | 3/20 bis 10/20 |
| 4. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Abschlusses | 1/20 bis 10/20 |
| 5. die Prüfung eines Abschlusses für steuerliche Zwecke | 1/10 bis 8/10 |
| 6. den schriftlichen Erläuterungsbericht zum Abschluss | 1/10 bis 8/10 |

einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.

(4) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|----------------|
| 1. die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung | 1/10 bis 6/10 |
| 2. die Erfassung der Anfangswerte bei Buchführungsbeginn | 3/10 bis 15/10 |

einer vollen Gebühr nach Tabelle D Teil a (Anlage 4).

(5) Gegenstandswert ist für die Anwendung der Tabelle D Teil a die Betriebsfläche. Gegenstandswert für die Anwendung der Tabelle D Teil b ist der Jahresumsatz zuzüglich der Privateinlagen, mindestens jedoch die Höhe der Aufwendungen zuzüglich der Privatentnahmen. Im Falle des Absatzes 3 vermindert sich der 100 000 Euro übersteigende Betrag auf die Hälfte.

(6) Bei der Errechnung der Betriebsfläche (Absatz 5) ist

- | | |
|---|---------------|
| 1. bei einem Jahresumsatz bis zu 1 000 Euro je Hektar | das Einfache, |
|---|---------------|

- | | |
|---|----------------|
| 2. bei einem Jahresumsatz über
1 000 Euro je Hektar | das Vielfache, |
| das sich aus dem durch 1 000 geteilten
Betrag des Jahresumsatzes je Hektar ergibt, | |
| 3. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen | die Hälfte, |
| 4. bei Flächen mit bewirtschafteten Teichen | die Hälfte, |
| 5. bei durch Verpachtung genutzten Flächen | ein Viertel |
- der tatsächlich genutzten Flächen anzusetzen.

(7) Mit der Gebühr nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 ist die Gebühr für die Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

Zu § 39: *(Buchführungs- und Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)*

Die Besonderheiten der Buchführung und Abschlüsse von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben machen es erforderlich, die gebührenrechtlichen Vorschriften abweichend von den Bestimmungen für Gewerbetreibende, freie Berufe und sonstige Steuerpflichtige zu regeln. Die einzelnen Bestimmungen sind in dieser Vorschrift, die durch eine besondere Tabelle (Tabelle D) ergänzt wird, zusammengefasst worden.

Die Sondervorschriften beschränken sich auf die Buchführung und die Abschlussarbeiten. Für alle sonstigen Leistungen gelten auch bei Land- und Forstwirten die allgemeinen Gebührenvorschriften.

Zur 3. Änderung

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Vgl. die Begründung zu § 35.

Sechster Abschnitt. Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Vor §§ 40 bis 43:

Die Vorschriften über die Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren entsprechen den Bestimmungen in § 118 BRAGO. Danach erhalten die Steuerberater im Verwaltungsverfahren je nach Umfang ihrer Tätigkeit die Geschäftsgebühr, die Besprechungsgebühr und die Beweisaufnahmegebühr.

Nicht übernommen wurde die Regelung des § 119 BRAGO, nach der das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und das vorangehende Verwaltungsverfahren als eine Angelegenheit anzusehen sind. Der Übernahme steht insbesondere entgegen, dass sich der Gegenstandswert für die Hilfeleistung bei der Vorbereitung und Erstellung einer Steuererklärung nicht nach der Höhe der Steuer richtet (vgl. § 24). Eine Ausrichtung der Gebührenberechnung nach der Höhe der Steuer könnte für Steuerberater zu einer Interessenkollision führen, denn je erfolgreicher die Tätigkeit sich für den Auftraggeber auswirkt, um so geringer würde das Honorar des Steuerberaters sein.

Es kann jedoch nicht übersehen werden, dass der Steuerberater, der den Steuerbescheid geprüft hat, bei der Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren einen geringeren Arbeitsaufwand hat als derjenige, dem das Vertretungsmandat erstmals übertragen worden ist. Insbesondere erspart er die Information über den Streitgegenstand. Um dem Rechnung zu tragen, sieht die Verordnung in diesen Fällen für die Geschäftsgebühr und für die Besprechungsgebühr geringere Gebührenrahmensätze und damit niedrigere Gebühren vor.

§ 40 – Verfahren vor Verwaltungsbehörden

(1) Für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden erhält der Steuerberater

1. die Geschäftsgebühr (§ 41),
2. die Besprechungsgebühr (§ 42),
3. die Beweisaufnahmegebühr (§ 43).

(2) Erledigt sich eine Angelegenheit ganz oder teilweise nach Rücknahme, Widerruf, Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so

erhält der Steuerberater, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine Gebühr von 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

Zu § 40: (Verfahren vor Verwaltungsbehörden)

Die Aufzählung der Gebühren für die Vertretung im Verfahren vor Verwaltungsbehörden entspricht der Regelung in § 118 Abs. 1 BRAGO. Im Hinblick auf die Ausrichtung der gem. § 139 Abs. 3 FGO für die Vertretung im Vorverfahren erstattungsfähigen Kosten nach der BRAGO ist auch für die sich aus dieser Verordnung ergebenden außergerichtlichen Rechtsbehelfsgebühren die Gebührentabelle der BRAGO maßgeblich. Sie ist dieser Verordnung als Tabelle E (Anlage 5) beigelegt. Gegenstandswert ist jeweils der strittige Steuerbetrag.

Zur 3. Änderung

Während der Rechtsanwalt eine Erledigungsgebühr nach § 24 BRAGO erhält, wenn sich eine Rechtsache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit dem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes erledigt, ist diese Vorschrift in der StBGebV nicht enthalten.

Auch in der StBGebV hat die Erledigungsgebühr eine besondere Bedeutung, da sie Streitvermeidend wirkt und insbesondere der Prozessflut entgegenwirkt. Die mit einer Erledigung verbundenen Tätigkeiten des Steuerberaters rechtfertigen eine eigenständige Gebühr, die in ihrer Höhe der Gebühr nach § 24 BRAGO entspricht.

§ 41 – Geschäftsgebühr

(1) Die Geschäftsgebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Durch die Geschäftsgebühr wird das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, der Einreichung und der Begründung des Rechtsbehelfs abgegolten.

(3) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 3 bis 8 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.

(4) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 1 bis 3 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Verfahren nach § 40 Gebühren nach § 24 erhält.

(5) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(6) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig und ist der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit derselbe, so erhöht sich die Geschäftsgebühr durch jeden weiteren Auftraggeber um 3 Zehntel, in den Fällen des Absatzes 3 um 2 Zehntel und in den Fällen des Absatzes 4 um 1 Zehntel. Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind. Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von 20 Zehnteln, in den Fällen des Absatzes 3 den Betrag von 16 Zehnteln und in den Fällen des Absatzes 4 den Betrag von 6 Zehnteln einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

Zu § 41: (Geschäftsgebühr)

Die Absätze 1 und 2 legen den Gebührenrahmen und den Abgeltungsbereich der Geschäftsgebühr fest. Der Gebührenrahmen beträgt 5/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr.

Absatz 3 regelt den Fall, in dem der Steuerberater, der mit der Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren beauftragt worden ist, den Steuerbescheid geprüft hat. In diesem Fall vermindert sich der Gebührenrahmen auf 3/10 bis 8/10 einer vollen Gebühr.

Nach Absatz 4 verringert sich der Gebührenanspruch auf 1/10 bis 3/10 einer vollen Gebühr, wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit der Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren Gebühren für die Anfertigung der Steuererklärung erhält. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Steuerberater die Steuererklärung erst nach erfolgter Schätzung seines Auftraggebers durch das Finanzamt zur Begründung des Rechtsbehelfs einreicht.

Absatz 5 begrenzt den Gebührenanspruch auch für andere Fälle, in denen der Steuerberater für die Vertretung seines Auftraggebers in dem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vorangegangenen Verwaltungsverfahren Gebühren erhalten hat. Hat z. B. der Steuerberater für die Stellung eines Stundungsantrags eine Gebühr nach § 23 Nr. 2 erhalten, so darf die Summe dieser

Gebühr und der Geschäftsgebühr für die Vertretung in dem sich anschließenden Beschwerdeverfahren 10/10 einer vollen Gebühr nicht übersteigen. Mit dieser Begrenzung soll eine Gleichstellung mit den §§ 118 Abs. 1 Nr. 1, 119 Abs. 1 BRAGO erreicht werden, nach denen der Rechtsanwalt für die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren und im sich anschließenden außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren als Geschäftsgebühr insgesamt nicht mehr als 10/10 einer vollen Gebühr fordern darf.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht im Grundsatz der Vorschrift des § 6 Abs. 1 BRAGO. Gegenstand ist die Erhöhung der Gebühren in den Fällen, in denen der Steuerberater in derselben Angelegenheit gleichzeitig für mehrere Auftraggeber tätig ist und der Gegenstand der Tätigkeit derselbe ist. Auf die Begründung zu den Absätzen 3 und 4 wird Bezug genommen.

§ 42 – Besprechungsgebühr

(1) Die Besprechungsgebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder einem Dritten geführt wird. Der Steuerberater erhält diese Gebühr nicht für eine mündliche oder fernmündliche Nachfrage.

(3) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, eine Gebühr nach § 31, so darf die Summe dieser Gebühr und der Gebühr nach Absatz 1 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

Zu § 42: (Besprechungsgebühr)

Absatz 1 legt den Gebührenrahmen für die Besprechungsgebühr fest.

Um die Besprechungsgebühr ansetzen zu dürfen, muss der Steuerberater an einer Besprechung mit der für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zuständigen Behörde, mit einer anderen Behörde oder mit einem Dritten über tatsächliche oder rechtliche Fragen teilgenommen haben. Soweit die Besprechung nicht von der Behörde angeordnet wird, ist das Einverständnis des Auftraggebers dazu erforderlich. Das Einverständnis kann auch nachträglich oder stillschweigend gegeben werden. Eine mündli-

che oder fernmündliche Anfrage (z. B. nach dem Sachstand) reicht nicht aus.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht der des § 41 Abs. 5 und betrifft die Fälle, in denen der Steuerberater bereits in dem dem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vorangegangenen Verwaltungsverfahren Verhandlungen mit der Behörde geführt und hierfür Gebühren nach § 31 erhalten hat. Mit der hier vorgesehenen Begrenzung soll eine Gleichstellung mit der Regelung in § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO erreicht werden, nach der der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren und im anschließenden außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren als Besprechungsgebühr insgesamt nicht mehr als 10/10 einer vollen Gebühr fordern darf.

§ 43 – Beweisaufnahmegebühr

(1) Die Beweisaufnahmegebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Die Beweisaufnahmegebühr entsteht, wenn der Steuerberater bei einer Beweisaufnahme mitwirkt, die von einer Behörde angeordnet worden ist.

(3) Der Steuerberater erhält die Beweisaufnahmegebühr nicht, wenn die Beweisaufnahme lediglich in der Vorlegung der in den Händen des Auftraggebers oder der Behörde befindlichen Urkunden besteht.

(4) Werden Akten oder Urkunden beigezogen, so erhält der Steuerberater die Beweisaufnahmegebühr nur, wenn die Akten oder Urkunden erkennbar zum Beweis beigezogen oder als Beweis verwertet werden.

Zu § 43: (Beweisaufnahmegebühr)

Absatz 1 legt den Gebührenrahmen für die Beweisaufnahmegebühr fest.

Die Absätze 2 bis 4 bestimmen die Voraussetzungen, unter denen eine Beweisaufnahmegebühr gefordert werden darf. Diese entsprechen den Vorschriften in § 118 Abs. 1 Nr. 3 sowie in § 34 BRAGO.

§ 44 – Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Aussetzung der Vollziehung

(1) Im Verwaltungsvollstreckungsverfahren erhält der Steuerberater je 3 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) als

Geschäftsgebühr, Besprechungsgebühr und Beweisaufnahmegebühr.

(2) Das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung ist zusammen mit den in Absatz 1 und in § 40 genannten Verfahren eine Angelegenheit.

Zu § 44: *(Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Aussetzung der Vollziehung)*

Für die Tätigkeit im Verwaltungsvollstreckungsverfahren können je eine Geschäftsgebühr, eine Besprechungsgebühr und eine Beweisaufnahmegebühr entstehen. Es handelt sich jeweils um feste Drei-Zehntel-Sätze, die nicht erhöht oder vermindert werden können (Absatz 1).

Für die Vertretung im Verwaltungsverfahren wegen Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung steht dem Berufsangehörigen keine (zusätzliche) Vergütung zu, wenn er für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren oder im Vollstreckungsverfahren Gebühren nach Absatz 1 oder nach den §§ 40-43 erhält (Absatz 2).

Siebenter Abschnitt. Gerichtliche und andere Verfahren

§ 45 – Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Zu § 45: (Gerichtliche und andere Verfahren)

Um Doppelregelungen für dieselben Tätigkeiten zu vermeiden, verweist diese Verordnung hinsichtlich der Vergütung für gerichtliche und andere Verfahren auf die entsprechenden Bestimmungen der BRAGO. Es sind dies für

- *das finanzgerichtliche und das verwaltungsgerichtliche Verfahren § 114 und der Dritte Abschnitt der BRAGO,*
- *das Steuerstrafverfahren der Sechste Abschnitt der BRAGO,*

- das berufsgerichtliche Verfahren der Zehnte Abschnitt der BRAGO,
- das Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Ordnungswidrigkeit nach dem Steuerberatungsgesetz der Siebente Abschnitt der BRAGO und
- das Verfahren in Gnadensachen § 93 BRAGO.

§ 46 – Vergütung bei Prozesskostenhilfe

Für die Vergütung des im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Steuerberaters gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß.

Zu § 46: *(Vergütung bei Prozesskostenhilfe)*

Nach § 65 des Steuerberatungsgesetzes kann der Steuerberater im Wege der Prozesskostenhilfe einem Steuerpflichtigen zur Wahrung seiner Rechte im finanzgerichtlichen Verfahren beigeordnet werden. Sein Vergütungsanspruch richtet sich nach den Vorschriften der BRAGO. Die entsprechenden Bestimmungen sind dort im Dreizehnten Abschnitt enthalten.

Achter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47 – Anwendung

- (1) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf
1. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen wird,
 2. die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden; wenn das Verfahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung beginnt.
- (2) Hat der Steuerberater vor der Verkündung der Verordnung mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen getroffen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, so ist insoweit diese Verordnung spätestens zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten anzuwenden.

Zu § 47: *(Anwendung)*

Der Anwendungszeitpunkt der neuen Gebührenvorschriften richtet sich danach, ob der Steuerberater mit seinem Auftraggeber längerfristige Vereinbarungen getroffen hat. Ist dies nicht der Fall,

so ist die Gebührenordnung erstmals auf alle Angelegenheiten anzuwenden, mit deren Erledigung der Steuerberater nach In-Kraft-Treten der Verordnung beginnt. Bestehen längerfristige Vereinbarungen, so kann die Anwendung hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um einen Zeitraum, der 2 Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung endet.

§ 47 a – Übergangsvorschriften für Änderungen dieser Verordnung

Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem *In-Kraft-Treten* einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist. Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen oder eine Pauschalvergütung im Sinne des § 14 vereinbart und tritt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eine Änderung der Verordnung in Kraft, so ist die Vergütung bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist.

Zur 1. Änderung

Mit dieser Bestimmung wird eine allgemeine Übergangsvorschrift eingefügt, die für diese und künftige Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung gelten soll.

Danach gilt das bisherige Recht noch für Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Steuerberater vor In-Kraft-Treten einer Änderungsverordnung beauftragt worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderungsverordnung in Kraft getreten ist.

Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass die Übergangsvorschrift auch dann anwendbar ist, wenn eine Vorschrift geändert wird, auf die die Steuerberatergebührenverordnung verweist.

§ 48 – Berlin-Klausel

(aufgehoben)

Zur 2. Änderung

Durch die Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte in Bezug auf Berlin und das In-Kraft-Treten des 6. Überleitungsgeset-

zes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

§ 49 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hinweis: Die Steuerberatergebührenverordnung ist am 1.4.1982 in Kraft getreten.

Die erste Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung ist am 1.7.1988 in Kraft getreten. Die zweite Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung ist am 30.6.1991 in Kraft getreten.

Die dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung ist am 28.8.1998 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro – KostREuroUG – ist am 1.1.2002 in Kraft getreten.

Hinweis: Die Tabellen der StBGebV sind im vorderen Teil der Handausgabe unter den Registern A bis E abgedruckt.

Zu Tabelle A: (Beratungstabelle)

Diese Tabelle ist aus der Tabelle der BRAGO (Anlage zu § 11) entwickelt worden. Bis zu einem Gegenstandswert von 200 000 DM sind dieselben Gebühren vorgesehen. Bei Gegenstandswerten über 200 000 DM fällt die Tabelle A gegenüber der Anwaltstabelle progressiv um 0,66 v. H. je Wertstufe ab. Die Minderung erreicht bei Gegenstandswerten von 1 bis 10 Mio. DM 20 v. H. und steigert sich für die weiteren Wertstufen bis auf 66,6 v. H.

Zur 1. Änderung

Die bisherige Tabelle A entsprach bis zu einem Gegenstandswert von 200 000 DM der Tabelle zu § 11 BRAGO. Da es sich bei verschiedenen nach dieser Tabelle abzurechnenden Leistungen um Tätigkeiten handelt, bei denen die Steuerberater in Wettbewerb mit den Rechtsanwälten stehen, ist die neue Tabelle A bis zu einem Gegenstandswert von 400 000 DM der durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 geänderten Werten der Tabelle zu § 11 BRAGO angepasst worden.

Bis zu einem Gegenstandswert von 200 000 DM steigen daher die Gebühren im gleichen Umfang wie bei der Anwaltstabelle. Im Bereich von 200 000 bis 400 000 DM ergeben sich bei der neuen Tabelle A stärkere Erhöhungen als bei der Tabelle zu § 11 BRAGO, da die bisherige Tabelle A gegenüber der Anwaltstabelle ab einem

Wert von 200 000 DM progressiv um 0,66 v. H. je Wertstufe abfiel. Bei einem Gegenstandswert von 1 000 000 DM beträgt die Reduzierung gegenüber der Anwaltstabelle wie bisher 20 v. H.

Die bisherigen und die neuen Gebühren bei Gegenstandswerten von 200 000 bis 1 000 000 für die Wertstufen, die sowohl in der alten als auch in der neuen Tabelle A enthalten sind, ergeben sich aus folgender Übersicht

Gegenstandswert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H.
200 000	2 130	2 414	+ 13,3
220 000	2 2352	489	+ 11,3
280 000	2 5402	789	+ 9,8
340 000	2 831	3 089	+ 9,1
400 000	3 108	3 389	+ 9,0
430 000	3 197	3 451	+ 7,9
460 000	3 284	3 513	+ 7,0
490 000	3 370	3 575	+ 6,1
520 000	3 454	3 637	+ 5,3
550 000	3 537	3 699	+ 4,6
580 000	3 618	3 761	+ 4,0
610 000	3 697	3 823	+ 3,4
640 000	3 775	3 885	+ 2,9
670 000	3 851	3 947	+ 2,5
700 000	3 926	4 010	+ 2,1
730 000	3 999	4 072	+ 1,8
760 000	4 070	4 134	+ 1,6
790 000	4 140	4 196	+ 1,4
820 000	4 208	4 258	+ 1,2
850 000	4 275	4 320	+ 1,1
880 000	4 340	4 382	+ 1,0
910 000	4 403	4 444	+ 1,0
940 000	4 465	4 506	+ 1,0
970 000	4 525	4 569	+ 1,0
1 000 000	4 584	4 631	+ 1,0

Bei Gegenstandswerten von 1 000 000 DM bis 50 000 000 DM fällt die neue Tabelle gegenüber der Anwaltstabelle in gleichem Maße wie bisher ab. Im Unterschied zur alten Tabelle beträgt die Redu-

zierung gegenüber der Anwaltstabelle auch bei Gegenstandswerten über 100 000 000 DM konstant 53,33 v. H.

Zur 3. Änderung

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Steuerberater und Rechtsanwalt zu vermeiden, muss die Tabelle A an die geänderte Tabelle zu § 11 BRAGO angepasst werden, so dass beide Tabellen einen weitgehend identischen Verlauf aufweisen; der Erhöhungsumfang beträgt durchschnittlich 18,5 v. H. Die Parallelität der beiden Tabellen ist bisher bis zu einem Gegenstandswert von 400 000 DM gegeben. Die Wettbewerbssituation erfordert es jedoch, dass die Tabellen bis wenigstens zu einem Gegenstandswert von 600 000 DM einen identischen Verlauf aufweisen müssen.

Die bisher vorgesehene Abflachung der Tabelle A setzt ab einem Betrag von 600 000 DM ein und erreicht ab einem Gegenstandswert von 1 200 000 DM den bisherigen Reduzierungsfaktor.

Bei Gegenstandswerten von 1 200 000 DM fällt die neue Tabelle A gegenüber der Anwaltstabelle in gleichem Maße wie bisher ab.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Die Ermittlung der vorgeschlagenen Gegenstandswerte in Euro erfolgte in Anlehnung an die in Artikel 7 Nr. 3 vorgesehene Umrechnung der entsprechenden Werte der Tabelle nach § 11 Abs. 1 BRAGO.

Die volle Gebühr in Euro wurde bis zum Gegenstandswert von 290 000 Euro ebenfalls in Anlehnung an die in Artikel 7 für die entsprechenden Werte der Tabelle nach § 11 Abs. 1 BRAGO vorgesehenen Werte ermittelt. Die darüber hinausgehenden Gebührenbeträge sollen im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgerechnet und danach nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet werden.

Zu Tabelle B: (Abschlusstabelle)

Diese Tabelle weicht in ihren Werten von den bisher in der Praxis angewandten Tabellen ab. Dies ergibt sich einmal daraus, daß der wirtschaftliche Umsatz in den Gegenstandswert einbezogen worden ist, zum anderen daraus, daß die Tabelle eine zweckmäßigere Stufeneinteilung und damit einen ausgeglichenen Verlauf der Steigerungswerte enthält.

Zur 1. Änderung

Die Sätze der Tabelle B werden um 4 v. H. erhöht (vgl. Begründung zur Änderung des § 35).

Zur 3. Änderung

Die gestiegenen Büro- und Personalkosten erfordern eine Erhöhung der Gebühren für die Abschlussarbeiten. Die Werte der für Abschlussarbeiten maßgeblichen Tabelle B sollen daher um 5 v. H. angehoben werden. Mit diesem Anhebungssatz werden die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen ausgeglichen (Kostensteigerung im Durchschnitt 1991–1994 ca. 40 v. H., Umsatzsteigerung im Durchschnitt ca. 35 v. H.)

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Die Umrechnung der Gegenstandswerte in Euro soll in Anlehnung an die in Artikel 7 vorgesehene Weise im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro erfolgen. Die Gebührenbeträge sollen ebenfalls im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgerechnet und danach nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet werden.

Zu Tabelle C: (Buchführungstabelle)

Diese Tabelle gilt nur für die Ausführung von Buchführungsarbeiten. Maßgebliches Anwendungskriterium ist der Jahresumsatz.

Zur 3. Änderung

Die Tabellenwerte der Buchführungstabelle und der Tabelle für Buchführungs-Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind seit Schaffung der Steuerberatergebührenverordnung nicht verändert worden. Die vorgesehene Erhöhung um 5 v. H. berücksichtigt die in den letzten 13 Jahren eingetretenen Kostensteigerungen in der Steuerberatungspraxis. Die Anhebung berücksichtigt allerdings die nur geringe Belastungsfähigkeit der betroffenen Betriebe. Eine Anhebung zu dem genannten Prozentsatz ist jedoch erforderlich, um eine angemessene Vergütung für die entsprechenden Steuerberatungsleistungen sicherzustellen.

Zur Änderung durch das KostR EuroUG

Vgl. die Begründung zu Tabelle A.

Zu Tabelle D: (Landwirtschaftliche Buchführung)

Diese Tabelle ist auf die besonderen Bedürfnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe abgestellt (vgl. Begründung zu § 39).

Zur 3. Änderung

Siehe „zu Tabelle C“

Zur Änderung durch das KostREuroUG

In Teil a der Tabelle D wurden bei der Ermittlung der vollen Gebühr in Euro die bisherigen DM-Beträge im Verhältnis 1,95583 DM zu 1 Euro umgerechnet und danach kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abgerundet.

In Teil b der Tabelle D soll die Umrechnung des Jahresumsatzes i.S.v. § 39 Abs. 5 in Euro in Anlehnung an die in Artikel 7 vorgesehene Weise in Verhältnis 2 DM zu 1 Euro erfolgen. Die Gebührenbeträge sollen ebenfalls im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgerechnet und danach nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet werden.

Zu Tabelle E: (Rechtsbehelfstabelle)

Inhalt dieser Tabelle ist die Gebührentabelle der BRAGO. Wegen der Notwendigkeit, die Rechtsanwaltsgebührentabelle dieser Verordnung beizufügen wird auf die Begründung zu § 40 Bezug genommen.

Zur 1. Änderung

Die Tabelle E ist identisch mit der Tabelle zu § 11 BRAGO. Durch die Neufassung wird die Tabelle E an die durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen geänderten Werte der Anwalts-tabelle angepasst.

Zur 3. Änderung

Die Tabelle E ist identisch mit der Tabelle zu § 11 BRAGO. Durch die Neufassung wird die Tabelle E an die durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 geänderten Werte der Anwaltstabelle angepasst.

Zur Änderung durch das KostREuro UG

Die Ermittlung der Gegenstandswerte in Euro erfolgte in Anlehnung an die in Artikel 7 Nr. 3 vorgesehene Umrechnung der entsprechenden Werte der Tabelle nach § 11 Abs. 1 BRAGO.

Die volle Gebühr in Euro wurde ebenfalls in Anlehnung an die in Artikel 7 für die entsprechenden Werte der Tabelle nach § 11 Abs. 1 BRAGO vorgesehenen Werte ermittelt.

Tabelle A – Beratungstabelle

Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
300	25,00	65 000	1 123,00
600	45,00	80 000	1 200,00
900	65,00	95 000	1 277,00
1 200	85,00	110 000	1 354,00
1 500	105,00	125 000	1 431,00
2 000	133,00	140 000	1 508,00
2 500	161,00	155 000	1 585,00
3 000	189,00	170 000	1 662,00
3 500	217,00	185 000	1 739,00
4 000	245,00	200 000	1 816,00
4 500	273,00	230 000	1 934,00
5 000	301,00	260 000	2 052,00
6 000	338,00	290 000	2 170,00
7 000	375,00	320 000	2 293,00
8 000	412,00	350 000	2 347,00
9 000	449,00	380 000	2 399,00
10 000	486,00	410 000	2 450,00
13 000	526,00	440 000	2 499,00
16 000	566,00	470 000	2 547,00
19 000	606,00	500 000	2 594,00
22 000	646,00	550 000	2 663,00
25 000	686,00	600 000	2 730,00
30 000	758,00		
35 000	830,00		
40 000	902,00		
45 000	974,00		
50 000	1 046,00		
vom Mehrbetrag bis 5 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro			120
vom Mehrbetrag über 5 000 000 Euro bis 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro			90
vom Mehrbetrag über 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro			70

Tabelle B – Abschlusstabelle

Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
3 000	39,00	400 000	599,00
3 500	46,00	450 000	634,00
4 000	54,00	500 000	668,00
4 500	61,00	625 000	699,00
5 000	69,00	750 000	776,00
6 000	77,00	875 000	843,00
7 000	84,00	1 000 000	903,00
8 000	92,00	1 250 000	957,00
9 000	97,00	1 500 000	1 062,00
10 000	103,00	1 750 000	1 154,00
12 500	108,00	2 000 000	1 237,00
15 000	121,00	2 250 000	1 311,00
17 500	133,00	2 500 000	1 378,00
20 000	143,00	3 000 000	1 441,00
22 500	153,00	3 500 000	1 566,00
25 000	162,00	4 000 000	1 676,00
37 500	172,00	4 500 000	1 776,00
50 000	210,00	5 000 000	1 868,00
62 500	243,00	7 500 000	2 182,00
75 000	271,00	10 000 000	2 536,00
87 500	283,00	12 500 000	2 824,00
100 000	296,00	15 000 000	3 064,00
125 000	339,00	17 500 000	3 268,00
150 000	377,00	20 000 000	3 444,00
175 000	410,00	22 500 000	3 669,00
200 000	440,00	25 000 000	3 876,00
225 000	467,00	30 000 000	4 264,00
250 000	491,00	35 000 000	4 620,00
300 000	514,00	40 000 000	4 951,00
350 000	559,00	45 000 000	5 261,00
		50 000 000	5 554,00

vom Mehrbetrag bis 125 000 000 Euro je angefangene 5 000 000 Euro	219
vom Mehrbetrag über 125 000 000 Euro bis 250 000 000 Euro je angefangene 12 500 000 Euro	383
vom Mehrbetrag über 250 000 000 Euro je angefangene 25 000 000 Euro	546

Tabelle C – Buchführungstabelle

Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
15 000	58,00	87 500	139,00
17 500	64,00	100 000	150,00
20 000	70,00	125 000	168,00
22 500	75,00	150 000	185,00
25 000	81,00	200 000	220,00
30 000	87,00	250 000	254,00
35 000	93,00	300 000	289,00
40 000	98,00	350 000	324,00
45 000	104,00	400 000	353,00
50 000	110,00	450 000	381,00
62 500	116,00	500 000	410,00
75 000	127,00		

vom Mehrbetrag über 500 000 Euro
je angefangene 50 000 Euro

29

Tabelle D – Landwirtschaftliche Buchführung (Teil a)

Betriebs- fläche in Hektar bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Betriebs- fläche in Hektar bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
40	296,00	380	961,00
45	317,00	400	987,00
50	337,00	420	1 012,00
55	356,00	440	1 037,00
60	375,00	460	1 061,00
65	392,00	480	1 084,00
70	408,00	500	1 107,00
75	423,00	520	1 130,00
80	437,00	540	1 152,00
85	450,00	560	1 173,00
90	462,00	580	1 194,00
95	472,00	600	1 215,00
100	482,00	620	1 235,00
110	506,00	640	1 254,00
120	529,00	660	1 273,00
130	551,00	680	1 291,00
140	573,00	700	1 309,00
150	595,00	750	1 349,00
160	616,00	800	1 385,00
170	636,00	850	1 415,00
180	656,00	900	1 441,00
190	675,00	950	1 462,00
200	694,00	1 000	1 478,00
210	712,00		
220	730,00	bis 2 000 je ha 1,35 mehr	
230	748,00	bis 3 000 je ha 1,23 mehr	
240	764,00	bis 4 000 je ha 1,10 mehr	
250	780,00	bis 5 000 je ha 0,98 mehr	
260	796,00	bis 6 000 je ha 0,86 mehr	
270	811,00	bis 7 000 je ha 0,74 mehr	
280	825,00	bis 8 000 je ha 0,61 mehr	
290	839,00	bis 9 000 je ha 0,49 mehr	
300	852,00	bis 10 000 je ha 0,36 mehr	
320	880,00	bis 11 000 je ha 0,24 mehr	
340	908,00	bis 12 000 je ha 0,12 mehr	
360	935,00	ab 12 000 je ha 0,12 mehr	

Tabelle D – Landwirtschaftliche Buchführung (Teil b)

Gegenstands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
40 000	308,00	210 000	1 219,00
42 500	323,00	215 000	1 243,00
45 000	338,00	220 000	1 268,00
47 500	354,00	225 000	1 292,00
50 000	369,00	230 000	1 315,00
55 000	399,00	235 000	1 339,00
60 000	428,00	240 000	1 363,00
65 000	458,00	245 000	1 386,00
70 000	486,00	250 000	1 409,00
75 000	515,00	255 000	1 432,00
80 000	544,00	260 000	1 456,00
85 000	572,00	265 000	1 478,00
90 000	600,00	270 000	1 501,00
95 000	628,00	275 000	1 523,00
100 000	655,00	280 000	1 545,00
105 000	682,00	285 000	1 567,00
110 000	709,00	290 000	1 589,00
115 000	736,00	295 000	1 610,00
120 000	763,00	300 000	1 631,00
125 000	789,00	305 000	1 652,00
130 000	815,00	310 000	1 673,00
135 000	841,00	315 000	1 693,00
140 000	868,00	320 000	1 713,00
145 000	893,00	325 000	1 733,00
150 000	919,00	330 000	1 753,00
155 000	945,00	335 000	1 772,00
160 000	970,00	340 000	1 791,00
165 000	996,00	345 000	1 810,00
170 000	1 021,00	350 000	1 828,00
175 000	1 046,00	355 000	1 847,00
180 000	1 071,00	360 000	1 865,00
185 000	1 096,00	365 000	1 882,00
190 000	1 121,00	370 000	1 900,00
195 000	1 146,00	375 000	1 917,00
200 000	1 170,00	380 000	1 929,00
205 000	1 195,00	385 000	1 951,00

Tabelle D – Landwirtschaftliche Buchführung (Teil b)

Gegenstands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
390 000	1 967,00	440 000	2 122,00
395 000	1 983,00	450 000	2 151,00
400 000	1 999,00	460 000	2 180,00
410 000	2 030,00	470 000	2 208,00
420 000	2 061,00	480 000	2 235,00
430 000	2 092,00	490 000	2 260,00
		500 000	2 285,00

vom Mehrbetrag über 500 000 Euro
je angefangene 50 000 Euro

132

Tabelle E – Rechtsbehelfstabelle

Gegenstands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegen- stands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
300	25,00	65 000	1 123,00
600	45,00	80 000	1 200,00
900	65,00	95 000	1 277,00
1 200	85,00	110 000	1 354,00
1 500	105,00	125 000	1 431,00
2 000	133,00	140 000	1 508,00
2 500	161,00	155 000	1 585,00
3 000	198,00	170 000	1 662,00
3 500	217,00	185 000	1 739,00
4 000	245,00	200 000	1 816,00
4 500	273,00	230 000	1 934,00
5 000	301,00	260 000	2 052,00
6 000	338,00	290 000	2 170,00
7 000	375,00	320 000	2 288,00
8 000	412,00	350 000	2 406,00
9 000	449,00	290 000	2 170,00
10 000	486,00	320 000	2 288,00
13 000	526,00	350 000	2 406,00
16 000	566,00	380 000	2 524,00
19 000	606,00	410 000	2 642,00
22 000	646,00	440 000	2 760,00
25 000	686,00	470 000	2 878,00
30 000	758,00	500 000	2 996,00
35 000	830,00		
40 000	902,00		
45 000	974,00		
50 000	1 046,00		

vom Mehrbetrag über 500 000 Euro
je angefangene 50 000 Euro

150